

Durchführungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
Vom 19. September 2007 - II 220 - 132.8-4-5 -

Am 29. Juli 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) in Kraft getreten (GVOBl. M-V S. 556). Um Informationsanträge der Bürgerinnen und Bürger einheitlich und fristgerecht bearbeiten zu können, werden nachfolgende ergänzende Hinweise gegeben:

Inhaltsübersicht

1 Grundlagen des IFG M-V

1.1 Zweck des IFG M-V

1.2 Verwaltungstätigkeit von Behörden und „öffentlichen Stellen“

1.3 Verfahrensfragen

1.4 Ausnahmegründe

1.4.1 Schutz von öffentlichen Belangen und der Rechtsdurchsetzung (§ 5 IFG M-V)

1.4.1.1 *Schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Landes, für die inter- und supranationalen Beziehungen, für die Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land (§ 5 Nr. 1, 1. Alt IFG M-V) und Schädigung der Landesverteidigung oder der inneren Sicherheit (§ 5 Nr. 1, 2. Alt. IFG M-V)*

1.4.1.2 *Gefährdung des Erfolges eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens (§ 5 Nr. 2, 1. Alt. IFG M-V) und erhebliche Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens (§ 5 Nr. 2, 2. Alt. IFG M-V)*

1.4.1.3 *Offenbarung von Angaben und Mitteilungen von Behörden außerhalb des Geltungsbereichs des IFG M-V und wenn diese Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist (§ 5 Nr. 3 IFG M-V)*

1.4.1.4 *Möglichkeit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Nr. 4 IFG M-V)*

1.4.1.5 *Geeignetheit der Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr (§ 5 Nr. 5 IFG M-V)*

1.4.2 *Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 6 IFG M-V)*

1.4.2.1 *Entwürfe zu Entscheidungen, die Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (Abgrenzung zu § 2 Satz 2 IFG M-V), soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung verhindert würde (§ 6 Abs. 1, 1. Alt. IFG M-V) und Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde (§ 6 Abs. 1, 2. Alt. IFG M-V);*

1.4.2.2 *Protokolle vertraulicher Beratungen (§ 6 Abs. 3 IFG M-V)*

1.4.2.3 *Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Landesregierung (§ 6 Abs. 4 IFG M-V)*

1.4.2.4 *Befürchtung, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg bestimmter behördlicher Maßnahmen (insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung) gefährdet oder vereitelt würde (§ 6 Abs. 6, 1. Alt. IFG M-V)*

Befürchtung, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Behörde erheblich beeinträchtigt würde (§ 6 Abs. 6, 2. Alt. IFG M-V)

1.4.2.5 *Möglichkeit des Zugangs aus allgemein zugänglichen Quellen, z.B. Internet (§ 6 Abs. 7 Satz 1 IFG M-V)*

Vorliegen der Information beim Antragsteller (§ 6 Abs. 7 Satz 2 IFG M-V)

1.4.3 *Schutz personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V)*

1.4.3.1 *Einwilligung des Betroffenen (7 Abs. 1 Nr. 1 IFG M-V)*

1.4.3.2 *Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG M-V)*

1.4.3.3 *Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 IFG M-V)*

1.4.3.4 *Die Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und die Offenbarung liegt offensichtlich im Interesse des Betroffenen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 IFG M-V)*

1.4.3.5 *Der Antragsteller macht selbst ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange*

des Betroffenen stehen einer Offenbarung nicht entgegen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 IFG M-V)

Unterrichtung und Stellungnahme des betroffenen Dritten (§ 7 Abs. 2 IFG M-V)

1.4.4 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 8 IFG M-V)

1.4.4.1 Begriffsbestimmung

1.4.4.2 Erläuterungen

1.4.5 Verfahren bei Beteiligung Dritter

2 Sonstiges

2.1 Besondere spezialgesetzliche Regelungen

2.2 Kosten

2.2.1 Allgemeines

2.2.2 Einzelfälle

2.2.3 Berechnung

2.2.4 Berechnungsbeispiel

2.2.5 Verwaltungskosten im kommunalen Bereich

2.3 Rechtsbehelf

2.3.1 Rechtsbehelf Antragsteller

2.3.2 Rechtsbehelf des beteiligten Dritten

2.4 Prozessuale Verfahrensfragen

2.5 Evaluierung

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Evaluierungsbogen

1 Grundlagen des IFG M-V

1.1 Zweck des IFG M-V

Das vorrangige Ziel des IFG M-V ist es, allen Personen einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei Behörden des Landes und der Kommunen einzuräumen. Eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht vorausgesetzt. Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts (auch außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern ansässig) ist anspruchsberechtigt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V - sog. „Jedermannrecht“). Das gilt auch für Personenvereinigungen (z.B. Bürgervereinigungen, Bürgerinitiativen, Umweltschutzverbände, Parteien, Verbände etc. - § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG M-V).

Eine Bürgerin aus der Schweiz ist antragsberechtigt zu Beschlüssen über die Ausweisung von Bauerwartungsland einer Kommune, egal ob sie in Deutschland, in der Schweiz oder in einem anderen Staat wohnt.

Eine Bürgerinitiative kann, wie jedes einzelne Mitglied der Initiative, auch wenn die Bürgerinitiative kein eingetragener Verein ist, einen Antrag auf Aktenauskunft im Rahmen der Planungen eines Landschaftsschutzgebietes stellen.

Durch Verbesserung des Informationszugangs soll das IFG M-V die Bürgerbeteiligung stärken. Das Ziel ist eine größere Transparenz staatlichen Handelns, die auch der Korruptionsbekämpfung dienen kann. Im Einzelnen wird auf die Begründung des Fraktionsentwurfs vom 22. Februar 2006 (LT-Drs. 4/2117) sowie auf die Beschlussempfehlung vom 21. Juni 2006 (LT-Drs. 4/2320) verwiesen (siehe Dokumentenarchiv unter www.landtag-mv.de).

Der Anspruch ist nicht auf Auskunft beschränkt; er kann sich auch auf Akteneinsicht in der Behörde oder auf die Herausgabe von Abschriften erstrecken (§ 4 Abs. 1 IFG M-V; s. a. Gebührentatbestände im Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) vom 28. September 2006 (GVObI. M-V S. 748). Eine Begründung des Informationsbegehrens ist nicht erforderlich, dagegen sind die im Antrag begehrten Informationen erforderlichenfalls zu umschreiben (§ 10 Abs. 2 IFG M-V).

Im Rahmen einer Diplomarbeit über die Nachrichtendienste in Deutschland, beantragt ein Politologie-Student Auskünfte über "sicherheitsempfindliche Stellen" in Mecklenburg-Vorpommern. Grundsätzlich könnte der Antrag nach § 5 Nr. 1 IFG M-V i.V. mit Nr. 4 abgelehnt werden. Auf Nachfrage teilt der Student mit, dass es ihm nur um die Behördenbezeichnung und die gesetzlichen Grundlagen der Stellen geht und ihm Hinweise auf Fundstellen im Internet genügen.

Der Begriff „in den Behörden vorhandene Informationen“ i.S. von § 1 Abs. 1 IFG M-V muss zugleich als Ergänzung zu § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V („Behörde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind“) gesehen werden. Es wird klargestellt, dass eine Information dann nicht „vorhanden„ ist, wenn sie nicht Bestandteil der eigenen Unterlagen ist oder werden soll, sondern sich nur in vorübergehend beigezogenen und damit fremden Akten (Unterlagen) befindet. Eine Einsichtnahme bei einer anderen Behörde mit entsprechender Aktenversendung (z. B. im Rahmen der Amtshilfe) ist nicht möglich. Ein Hinweis auf die zuständige Behörde nach § 10 Abs. 3 Satz 2 IFG M-V ist Pflicht. Siehe auch Ziff. 1.3, 3. Absatz. Im Übrigen ist auf die Beratungspflicht der Behörde nach § 10 Abs. 2 IFG M-V hinzuweisen.

Eine Änderung des Informationsbegehrens bedingt eine Änderung des Informationsantrages. Damit beginnt auch eine neue Bearbeitungsfrist nach § 11 IFG M-V zu laufen

Der Informationsanspruch kann beschränkt sein, insbesondere durch öffentliche und private Belange der §§ 5 bis 8 IFG M-V (Ausnahmegründe). Ausnahmegründe muss die Behörde darlegen (Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses). Information soll die Regel und nicht mehr die Ausnahme sein. Die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit genügt anders als bislang nicht mehr, um Informationen zu verweigern (siehe auch Nummer 2.1.).

1.2 Verwaltungstätigkeit von Behörden und „öffentlichen Stellen“

Gemäß § 3 Abs. 1 IFG M-V gilt das Informationsfreiheitsgesetz für Behörden des Landes und der Landkreise, der Ämter und Gemeinden (Kommunen) sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (auch bei der Erfüllung von Bundes- und Europaangelegenheiten) und für die Verwaltungstätigkeit des Landtags. Eine Ergänzung erfolgt in § 3 Abs. 3 IFG M-V, wonach das IFG M-V auch für jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts gilt, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde. Unabhängig davon sind nach § 3 Abs. 3, 2. Halbsatz IFG M-V auch die Unternehmen in Privatrechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 IFG M-V erfasst, soweit ihnen die Mehrheit der Anteile oder Stimmen zusteht. Die Mehrheit der Anteile oder Stimmen kann sich dabei auch aus der Beteiligung mehrerer von § 3 Abs. 1 IFG M-V erfasster öffentlicher Stellen ergeben. Die Mehrheit der Anteile bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital und die Mehrheit der Stimmen bestimmt sich nach der Stimmenzahl im jeweiligen Organ der Gesellschaftervertreter (z. B. Gesellschafterversammlung der GmbH, Hauptversammlung der AG).

Im Rahmen eines bevorstehenden EG-Vertragsverletzungsverfahrens zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens möchte ein Journalist statistische Daten über Reviergröße der Schornsteinfeger und die jährlichen Kehrgebühren in einer kreisfreien Stadt zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Automobilclub wünscht vom TÜV/der DEKRA Auskünfte über den Sicherheitsstand bestimmter Automarken im abgelaufenen Jahr, getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Aus dem Anwendungsbereich des § 3 IFG M-V i. V. m. § 5 Nr. 5 IFG M-V (Beeinträchtigung fiskalischer Interessen) ergibt sich, dass der Informationsanspruch nicht nur auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der zur Auskunft verpflichteten Stellen beschränkt ist, sondern sich auch auf privatrechtliches/fiskalisches Verwaltungshandeln erstreckt. Es kommt nur darauf an, dass sich die Tätigkeit als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt; in welcher Rechtsform diese Verwaltungsaufgabe erfüllt wird, ist hingegen ohne Bedeutung.

Bedient sich eine Kommune zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe eines privaten, auf der Basis eines privatwirtschaftlichen Vertrages tätig werdenden Unternehmers, so werden die seitens der Kommune im Rahmen der Vertragsabwicklung angelegten Vorgänge trotz des privatwirtschaftlichen Charakters der zwischen der Kommune und dem Unternehmer bestehenden Rechtsbeziehungen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des IFG M-V erfasst.

Vom Anwendungsbereich des IFG M-V nach § 3 Abs. 1 und 4 IFG M-V ausgenommen sind der Landtag in seiner legislativen Funktion, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden als Organe der Rechtspflege oder bei Ausübung richterlicher Unabhängigkeit sowie Behörden in ihrer Eigenschaft als Disziplinarorgan (§ 5 Landesdisziplinalgengesetz -LDG M-V -). Die Tätigkeit des Landesrechnungshofes ist, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird, ausgenommen.

Auskünfte in Haushaltsangelegenheiten oder bei der Verwaltung von Dienstgebäuden von Gerichten und Staatsanwaltschaften unterliegen dem Einsichtsrecht.

Die Auskunft über den Umfang der Anwendung des Hausrechts/Polizeigewalt im Landtag bei randalierenden Besuchern unterliegt der Verwaltungstätigkeit und somit der Auskunftspflicht.

Der Petitionsausschuss des Landtags nimmt als Teil des Parlaments bei der Entscheidung über eine Petition eine parlamentarische und keine Verwaltungsaufgabe wahr mit der Konsequenz, dass das IFG M-V keine Anwendung findet und der Informationssuchende keinen Anspruch auf Einsicht in die Petitionsakten geltend machen kann (s.o. auch Bürgerbeauftragter, Landesbeauftragter für den Datenschutz auch in seiner Funktion als Informationsfreiheitsbeauftragter, der Ministerpräsident in Bezug auf das Gnadenrecht).

1.3 Verfahrensfragen

Der formlose Antrag auf Informationsgewährung kann schriftlich (Brief oder Fax) oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde erfolgen. Auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) ist der Antrag nur zulässig, wenn ein Zugang eröffnet ist und der Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist. Der Antragsteller hat die Wahl, ob er die Akten einsehen will, ob er im Rahmen der schriftlichen Auskunft Kopien oder einen Ausdruck erhalten möchte oder etwa nur eine mündliche Auskunft wünscht.

Die angeschriebene Behörde ist nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder zu rekonstruieren. Liegt bei ihr die angeforderte Information nicht vor, hat sie lediglich die richtige Stelle für die Informationsgewährung zu benennen oder den Antrag nach vorheriger Zustimmung des Antragstellers an die richtige Stelle weiterzuleiten. Liegt noch kein ordnungsgemäßer Antrag vor oder ist dieser zu unbestimmt, handelt die Behörde unverzüglich, indem sie im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die Ergänzung durch den Antragsteller hinwirkt.

Die Bearbeitung des Antrags richtet sich nach § 11 Abs. 1 IFG M-V. Diese Vorschrift sieht vor, dass die Information unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB -), spätestens jedoch innerhalb eines Monats zugänglich zu machen oder der Antrag zu bescheiden ist. Diese Frist kann, soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, nach Absatz 2 auf bis zu drei Monate verlängert werden, wobei der Antragsteller über die Verlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren ist.

§ 11 Abs. 1 IFG M-V führt keine feste Monatsfrist ein. Zentrales Kriterium ist, ob die Auskunft unverzüglich erfolgt. Bei einer einfachen Auskunft kann selbst ein Ausschöpfen der Monatsfrist zu lang sein. Allerdings dürfte die Arbeitsbelastung von Behörden im Regelfall bedeuten, dass jedenfalls Antworten innerhalb eines Monats unverzüglich erfolgen. Selbst Antworten, die nach § 11 Abs. 2 IFG M-V drei Monate benötigen, können noch als unverzüglich gelten, wenn nicht schneller geantwortet werden konnte, etwa wegen des Umfangs der Akten oder der Anfrage. Nach Ansicht

des VG Schwerin (Beschluss s. u.) könnte es sich bei der Mitteilung der Fristverlängerung um einen Verwaltungsakt handeln, der bereits für sich mit Rechtsmitteln überprüft werden kann.

Gründe für die Überschreitung eines Monats zählt das IFG nicht auf. Grundsätzlich kommt aber eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist in Frage, wenn nach den §§ 7 und 8 IFG M-V das Einverständnis oder die Beteiligung Dritter bei der Antragsbearbeitung einzubeziehen sind. Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der in § 11 Abs. 1 IFG M-V genannten (Monats-)Frist um eine spezialgesetzliche Frist für die Behördenentscheidung handelt, die grundsätzlich gilt und bei deren Überschreiten eine Untätigkeitsklage begründet ist, weil ein besonderer Umstand im Sinne des § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegt (so Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin – 1 A 2000/06 vom 08. Januar 2007).

Liegt noch kein ordnungsgemäßer Antrag vor oder ist dieser zu unbestimmt, handelt die Behörde unverzüglich, wenn sie die Ergänzung durch den Antragsteller abwartet; sie kann dann nachvollziehbar nicht binnen eines Monats antworten. Aufgrund der behördlichen Beratungspflicht des § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) hat sie aber auf einen hinreichenden Antrag hinzuwirken.

Die Ist-Fristen in § 11 Abs. 1 und 2 IFG M-V legen der Behörde eine Pflicht zur Zwischennachricht auf. Im Fall einer Verzögerung hat sie eine Begründungspflicht und eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Antragsteller. Wenn die Behörde darlegt, dass ein atypischer Fall vorliegt, der nicht in einem Monat bearbeitet werden kann, muss sie dies dem Antragsteller schriftlich mitteilen.

1.4 Ausnahmegründe

1.4.1 Schutz von öffentlichen Belangen und der Rechtsdurchsetzung (§ 5 IFG M-V)

Die Vorschrift bestimmt fünf Sachverhalte, in denen das grundsätzlich bestehende individuelle Recht auf Informationszugang aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist. Ermessensentscheidungen kommen hier folglich nicht in Betracht. Die Ablehnung des Informationsantrags ist gerichtlich überprüfbar.

1.4.1.1 Schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Landes, für die inter- und supranationalen Beziehungen, für die Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land (§ 5 Nr. 1, 1. Alt IFG M-V) und Schädigung der Landesverteidigung oder der inneren Sicherheit (§ 5 Nr. 1, 2. Alt. IFG M-V)

In § 5 Nr. 1 IFG M-V wird der Ausschluss auf „schwerwiegende Nachteile“ für das Wohl des Landes, des Bundes und der Länder (und der Kommunen) beschränkt. Die hier aufgeführten Ablehnungsgründe sind auf der Tatbestandsebene mit einer einschränkenden Bedingung versehen: Der Antrag wird (nur) abgelehnt, soweit und solange durch die Bekanntgabe der nachgefragten Informationen ein bestimmter Schaden oder eine bestimmte Beeinträchtigung eintreten würde. Diese Bedingung zwingt die Behörde, eine etwaige Ablehnung sowohl in inhaltlicher als auch zeitlicher

Hinsicht auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen. Der Schädigungsgrad (Nr. 1) richtet sich wiederum nach der Schutzbedürftigkeit der im Einzelnen aufgeführten Güter und Interessen. Die Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar. Auf der Rechtsfolgenseite ist die Ablehnung zwingend.

Ein Nachrichtenmagazin beantragt die Veröffentlichung der Namen von in der Terroristendatei (Anti-Terror-Datei) befindlichen Personen sowie die Investitionskosten der Sicherheitsbehörden für die Einrichtung und den Betrieb der Datei. Wegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, möglichem Überwechseln Verdächtiger in andere Bereitstellungsräume oder vorzeitiger Ausführung von Gewalttaten können die gewünschten Angaben aus der gemeinsamen Anti-Terror-Datenbank von dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizeidirektion, der Landeskriminalämter, der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes und des Zollkriminalamtes nicht erteilt werden, da ansonsten schwerwiegende Nachteile für das Land und den Bund zu befürchten sind.

Ebenfalls unter Nummer 1 fällt der Schutz eingestufte Dokumente, deren Kenntnis zusätzlich die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde. Ob ein Dokument eingestuft und dem Informationszugang entzogen wird, entscheidet die aktenführende Behörde. Bereits die Einstufung "VS-Nur für den Dienstgebrauch" kann einen Zugang verhindern (siehe EG-Transparenzverordnung Nr. 1049/2001). Die Einstufungen VS-VERTRAULICH, GEHEIM und STRENG GEHEIM unterfallen in jedem Falle der Nummer 1. Die Einstufung erfolgt nach der Verschluss-Sachanweisung Mecklenburg-Vorpommern (VSA M-V vom 09. November 1999). Nach § 2 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG M-V) sind Verschlussachen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform.

Die VSA M-V kennt folgende Einstufungen:

- *STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.*
- *GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.*
- *VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.*
- *VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.*

1.4.1.2 Gefährdung des Erfolges eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens (§ 5 Nr. 2, 1. Alt. IFG M-V) und erhebliche Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens (§ 5 Nr. 2, 2. Alt. IFG M-V)

§ 5 Nr. 2 IFG M-V dient dem Schutz anhängiger Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, und Disziplinarverfahren sowie strafrechtlicher Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahren. Nach Abschluss dieser laufenden Gerichtsverfahren steht, soweit keine weiteren Ausschlussgründe vorliegen, einer Informationsgewährung nichts entgegen.

Behörden können als Beteiligte eines gerichtlichen oder ähnlichen Verfahrens nach Nummer 2 nicht zur Informationsfreigabe gezwungen werden, wenn dadurch ein (laufendes) Verfahren erheblich gefährdet werden könnte. Zum einen dient diese Regelung dem mittelbaren Schutz der Rechtspflege und zum anderen dem unmittelbaren Schutz des Gesetzesvollzugs. In die Ausübung von Zugangsrechten sollen laufende Verfahren - erfasst sind Gerichtsverfahren in allen Gerichtszweigen - einschließlich Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen, einbezogen werden. Num-

mer 2 schützt nicht die Unterlagen des Gerichts, sondern die von am Verfahren beteiligten Behörden; denn Gerichte sind in ihrer rechtsprechenden Funktion nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 IFG M-V vom IFG M-V ausgenommen. Das Gerichtsverfahren muss nach der 2. Alternative bereits anhängig bzw. im Zivilprozess rechtshängig (d.h. durch Zustellung der Klage an den Beklagten) sein, da nur laufende Verfahren vom Schutz erfasst sind. Nach Abschluss des Verfahrens greift Nummer 2 nicht mehr. Für die Freigabe der Information ist die jeweils „federführende“ Behörde zuständig. Eventuelle zusätzliche Ablehnungstatbestände nach den §§ 5 bis 8 IFG M-V bleiben unberührt.

- Zivilrechtliche Klagen werden erst mit Zustellung an den Beklagten rechtshängig (§§ 253 Abs. 1, 261 Absatz 1 ZPO); in verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren wird die Streitsache durch Erhebung der Klage rechtshängig (§§ 90 VwGO, 94 SGG, 66 FGO). Das Gerichtsverfahren endet in der Regel durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluss sowie Prozessvergleich und Klagerücknahme.

- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren beginnen, sobald die Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen treffen, die erkennbar darauf abzielen, gegen jemanden wegen einer Straftat strafrechtlich vorzugehen (§ 163 StPO, § 160 StPO, § 397 Abs. 1 AO) und enden durch endgültige Verfahrenseinstellung oder Anklageerhebung.

- Disziplinarverfahren werden durch die Einleitung nach §§ 19 und 20 LDG M-V eröffnet und enden durch Einstellungsverfügung (§ 34 LDG M-V), Disziplinarverfügung (§ 35 LDG M-V) oder Erhebung der Disziplinarklage (§ 36 LDG M-V).

- Bei ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahren (Bußgeldverfahren), richtet sich die Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften über das Strafverfahren (StPO, GVG, JGG). Zuständig ist grundsätzlich die Verwaltungsbehörde (§ 35 OWiG), soweit die Ordnungswidrigkeit nicht als Straftat verfolgt wird.

Zu trennen ist dabei zwischen der Gefährdung des Erfolges eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens (1. Alternative) und der erheblichen Beeinträchtigung des Verfahrensablaufes eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens (2. Alternative). Das Vorliegen dieser Tatbestandsalternativen ist zu begründen.

1.4.1.3 Offenbarung von Angaben und Mitteilungen von Behörden außerhalb des Geltungsbereichs des IFG M-V und wenn diese Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist (§ 5 Nr. 3 IFG M-V)

In den Fällen der Nummer 3, in denen sich ein Informationsbegehren auf Akten bezieht, die eine Behörde aus Mecklenburg-Vorpommern von einer Behörde des Bundes und der anderen Länder erhalten hat (diese Fälle sind insbesondere auf der Ministerialebene häufig anzutreffen), muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Informationsgewährung des „fremden Inhalts“ gemäß Nummer 1 die „Beziehungen zum Bund und den Ländern“ schädigen würde. Dieses Problem wird vor allem in den Fällen auftreten, in denen andere Länder keine eigenen Informationsfreiheitsgesetze haben, weil sie dann davon ausgehen, dass eine Einsichtnahme, die bei ihnen nicht zulässig ist, nicht in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt bzw. dann, wenn ein Land die Informationspreisgabe ausdrücklich ablehnt oder ihr widerspricht.

Für das Treffen der Regierungschefs der G-8-Staaten in München ist auf einer Sondersitzung der Innenministerkonferenz (IMK) als Tagesordnungspunkt die Einsatzplanung der Sicherheitskräfte für die Dauer der Konferenz vorgesehen. Auf Wunsch der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern sind die von der IMK gefassten Beschlüsse zu diesem Thema vertraulich zu behandeln und nicht zu

veröffentlichen. Der Bund und zwei Länder mit einem Informationsfreiheitsgesetz haben keine Einwände gegen eine Veröffentlichung, aber mit Rücksicht auf die Länder Baden-Württemberg und Bayern, die kein Informationsfreiheitsgesetz erlassen haben, erfolgt keine Bekanntgabe der Beschlüsse.

Ein Strafgefangener in Baden-Württemberg wünscht Einsichtnahme in eine vom Land Rheinland-Pfalz erstellte und dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellte Studie, die eine Liste mit den in einem Haftraum üblichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie die Kosten für verschiedene zeitlichen Kontrollen enthält. Das Gutachten wurde den Ländern zur Vorbereitung einer Tagung übersandt, die Ländervertreter einigten sich auf die Vertraulichkeit dieser Beratungen. Das Land Rheinland-Pfalz, als Verfasser der Studie, erhebt Bedenken gegen die Veröffentlichung.

1.4.1.4 Möglichkeit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Nr. 4 IFG M-V)

Nummer 4 enthält eine Auffangklausel. Sie ist in Anbetracht der Terroranschläge und der neu entfachten Sicherheitsdiskussion erforderlich („Gefahrenabwehr“). Die öffentliche Sicherheit schützt die gesamte Rechtsordnung, einschließlich grundlegender Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie Rechtsgüter des Einzelnen wie Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre und Eigentum.

Der Antragsteller möchte im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz in Rostock die Einsatzpläne der Bereitschaftspolizei, der Sondereinsatzkommandos und der Polizei-Hubschrauberstaffel sowie An- und Abreise der Länderdelegationen erfahren. Diese Auskunft wird nach Nummer 4 nicht gegeben.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn eine Rechtsverletzung hinreichend konkret ist. Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, die im Einzelfall tatsächlich oder bei verständiger Würdigung der Sachlage in naher Zukunft die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in sich birgt. Schaden ist in diesem Zusammenhang die objektive Minderung eines vorhandenen Bestands von Rechtsgütern durch von außen kommende Einflüsse oder die Verletzung der durch den Begriff der öffentlichen Ordnung umfassten ungeschriebenen sozialen Normen. Erfasst sind u. a. polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, Datenbanken des Landeskriminalamtes, aber auch der Schutz staatlicher und anderer Einrichtungen, wie Kirchen, Moscheen und Synagogen.

Ein bekannter, straffällig gewordener Rechtsradikaler möchte wissen, in welchem Umfang (zeitlich und personell) die Synagoge in einer kreisfreien Stadt geschützt wird und welche Kosten der Stadt/dem Land dabei entstehen. Während die erste Auskunft zweifelsfrei unter das Auskunftsverbot der Nummer 4 fällt, könnten die für den Schutz der Synagoge entstandenen Gesamtkosten bekannt gegeben werden. Eine genaue Einzelaufstellung (z. B. nach Personal- und Sachkostensätze) wäre jedoch ebenfalls zu verweigern.

1.4.1.5 Geeignetheit der Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr (§ 5 Nr. 5 IFG M-V)

Die Regelung der Nummer 5 ist Ausfluss der in § 3 Abs. 3 IFG M-V eingeführten Öffnungsklausel, wonach auch privatwirtschaftliche Betriebe, die einen (auch finanziellen) Bezug zu einer (Landes- und Kommunal-)Behörde haben, vom Informationsfreiheitsgesetz erfasst werden. Nach Nummer 5 werden Informationen geschützt, die fiskalische Interessen des Landes (und zwar der gesamten Landes- und Kommunalverwaltung) im Wirtschaftsverkehr berühren. Damit ist ausdrücklich nicht gesagt, dass – wie in Schleswig-Holstein – die gesamte fiskalische Tätigkeit des Landes und der Kommunen vom Anwendungsbereich des IFG M-V ausgenommen ist. Der Gesetzgeber hat sich im Laufe des parlamentarischen Verfahrens dafür entschieden, nur den fiskalischen Bereich auszuklammern, in dem Landes- und Kommunalver-

waltungen wie Dritte als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnehmen und ihre wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Da ein Informationsanspruch gegen private Mitbewerber jedoch nicht gegeben ist, darf die öffentliche Verwaltung, wenn sie am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, nicht schlechter gestellt sein als ein Privater.

Ein Immobilienhändler verhandelt mit dem Betrieb für Bau und Liegenschaften MV (BBL) über den Kauf eines Grundstückes mit Verwaltungsgebäude. Dazu möchte er gern die Unterlagen zur Bestimmung des Verkaufswertes und die interne Kalkulation des Verkaufsangebots einsehen. Nach Nummer 5 kann der BBL den Antrag auf Einsichtnahme ablehnen, da der BBL offenbaren müsste, was ein anderer privater Grundstückverkäufer nicht müsste; die Möglichkeit Liegenschaften zu verkaufen, wäre stark eingeschränkt.

Nummer 5 entspricht im so verstandenen Sinne dem § 8 IFG M-V, der – mit Geschäftsgeheimnissen – vorrangig (aber nicht ausschließlich) wirtschaftliche Interessen Privater schützt. Eine Behörde hat nur ausnahmsweise Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum; hieraus dürfen keine Schutzlücken entstehen. Handeln der Staat oder die Kommunen wie Private, dürfen ihre Behörden auch nicht weniger als diese geschützt sein, namentlich vor der Ausforschung durch Mitbewerber.

Ein Landkreis lässt ein Gutachten anfertigen über den wirtschaftlichen Wert eines in seinem Besitz befindlichen Kreiskrankenhauses. Dieses soll in einem Bieterverfahren veräußert werden. Das Gutachten geht über die nach haushaltsrechtlichen Grundlagen einsehbaren Unterlagen hinaus; unter diesen Voraussetzungen sind die entsprechenden Wertvorgaben des Gutachtens nicht einsehbar. Der Schutz öffentlicher Belange gilt zeitlich uneingeschränkt; Teile des Gutachtens können jedoch mit Blick auf die Ausschlussgründe des § 6 IFG M-V (dazu unten 1.4.2) nach Abschluss des Verfahrens herausgabefähig sein. Das anschließende (abgeschlossene) Bieterverfahren und die Veräußerung des Kreiskrankenhauses unterfallen dagegen jederzeit der Veröffentlichungspflicht.

Eine Ablehnung wäre somit auch - zeitweise - nach § 6 Abs. 1 IFG M-V (laufendes Entscheidungsverfahren) oder – endgültig - nach § 6 Abs. 2 IFG M-V (Gutachten zur Entscheidungsfindung) möglich.

1.4.2 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 6 IFG M-V)

Die Vorschriften des § 6 IFG M-V gestalten das Spannungsfeld zwischen dem Behördeninteresse auf geschützte Zeiträume zur Entscheidungsfindung und dem allgemeinen Anspruch auf Informationszugangsfreiheit. Das Streben nach Transparenz und Offenheit erfährt dort eine Einschränkung, wo die Effektivität des Verwaltungshandelns gefährdet ist. Die Ausnahmegründe bezwecken einen notwendigen Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses. Dieser Schutz bezieht sich im Wesentlichen auf den Prozess der Entscheidungsfindung, nicht aber auf die Ergebnisse des Verwaltungshandelns. Es soll vor allem sichergestellt werden, dass in speziellen Sachverhalten behördliche Entscheidungsabläufe auch weiterhin für Interessierte nicht einsehbar sind. Das wird bspw. durch § 6 Abs. 5 IFG M-V klargestellt, der die Behörden verpflichtet, die Informationen spätestens nach Verfahrenabschluss zugänglich zu machen. Die Behörden haben aber, um den Gesetzeszweck nicht zu gefährden, die Ausnahmetatbestände im Rahmen einer zurückhaltenden Auslegung einzelfallbezogen nur auf das Notwendige auszurichten.

1.4.2.1 Entwürfe zu Entscheidungen, die Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (Abgrenzung zu § 2 Satz 2 IFG M-V), soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung verhindert würde (§ 6 Abs. 1, 1. Alt. IFG M-V) und Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung

einer Entscheidung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde (§ 6 Abs. 1, 2. Alt. IFG M-V);

Zweck des § 6 Abs. 1 IFG M-V ist die ungestörte Entscheidungsfindung sowie eine vollständige und unbefangene Aktenführung, die den Entscheidungsprozess dokumentiert. Der Verfahrensbegriff geht über § 9 VwVfG M-V hinaus und bezieht auch schlicht-hoheitliche, fiskalische sowie Gesetzgebungsverfahren mit ein.

Ein Antragsteller beantragt Einsichtnahme in einen ersten Entwurf eines Informationsweiterverwendungsgesetzes des federführenden Innenministeriums. Dieses darf die Informationsgewährung bis zum Kabinettsbeschluss ablehnen.

Eine kreisfreie Stadt und ein Landkreis überlegen, die Lehrlingsausbildung zur/zum Fachangestellten für Bürokommunikation zu zentralisieren und der Stadt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu übertragen. Dazu sind umfangreiche verwaltungstechnische und finanzielle Vorüberlegungen notwendig. Ein privates Ausbildungsinstitut, das Interesse an der Übernahme der Ausbildung auf privater Basis zeigt, möchte die Unterlagen über die verwaltungsinternen Vorberatungen einsehen. Solange die Entscheidungsfindung zwischen kreisfreier Stadt und Landkreis noch nicht abgeschlossen sind, hat das private Ausbildungsinstitut kein Recht zur Einsichtnahme.

Während Entwürfe und Notizen i.S. des § 2 Satz 2 IFG M-V solche sind, die nicht Bestandteile eines Vorgangs werden sollen und nach Abschluss des Vorgangs vernichtet werden, erfasst § 6 Abs. 1 IFG M-V in Anlehnung an § 29 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V Entwürfe zu Entscheidungen, die Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Es kommt auf die billigende Zeichnung des berechtigten Entscheidungsträgers an.

Bei einem handgeschriebenen Zettel eines Sachbearbeiters als Gedächtnisstütze anlässlich einer Referatsbesprechung, der nicht vom zuständigen Referatsleiter abgezeichnet wurde, handelt es sich um einen Entwurf nach § 2 Satz 2 IFG M-V.

Bei einer Leitungsvorlage des Ministeriums, mit der einer Maßnahme eines anderen Ressorts zugestimmt wird, die aber an dieses Ressort nicht weitergeleitet wird, handelt es sich um einen Entwurf nach § 6 Abs. 1 IFG M-V; die Veröffentlichung könnte die Politik des Ministeriums in Frage stellen.

Arbeiten und Beschlüsse sind Aktenteile, die über das Entwurfsstadium hinausgehen. Sie müssen zeitlich und sachlich unmittelbar mit dem Entscheidungsprozeß zusammenhängen.

In Betracht kommen bspw. Entscheidungsentwürfe von Bearbeitern oder auch von zur Ausbildung zugewiesenen Personen (Referendare, Anwärter, Auszubildende), Weisungen und Auskünfte zu den zu treffenden Entscheidungen von Aufsichts- oder Rechnungsprüfungsbehörden, Beschlussvorlagen an Entscheidungsgremien (z. B. kommunale Ausschüsse) und deren Beratungsprotokolle.

Nicht unter die Begriffe der Entscheidungsentwürfe oder Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung fallen Aktenvermerke, Berichte und Stellungnahmen. Nicht erfasst sind auch Stellungnahmen anderer Behörden, die nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge usw. betreffen, aber noch nicht Entscheidungsvorschläge, Weisungen oder ähnliches zum Inhalt der Entscheidungen enthalten.

Die Ablehnung eines Antrags durch die Behörde bei Vorliegen des § 6 Abs. 1 IFG M-V ist inhaltlich und zeitlich begrenzt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Dem Informationszugangsantrag ist in dem Umfang stattzugeben, in dem dies ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen möglich ist (siehe Teilzugang nach §

10 Abs. 5 IFG M-V) und nur abzulehnen maximal bis zum Erlass der Entscheidung (Verfahrensabschluss). Ob danach Informationen bekannt gegeben werden können, bestimmt sich nach den §§ 5, 7 und 8 IFG M-V. Dem Antragsteller ist zu eröffnen, wann die begehrten Informationen voraussichtlich verfügbar sind.

Geschützt wird die vorbereitende Entscheidung nicht nur davor, dass sie bei einer Informationsgewährung nicht zustande kommt, sondern bereits davor, dass eine Entscheidungsfindung gefährdet ist. Gefährdet ist eine Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme.

Nach § 6 Abs. 2 IFG M-V werden die Ergebnisse von Beweiserhebungen (Entscheidungsvorgang abgeschlossen) und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter, die nicht der unmittelbaren Vorbereitung im Sinne von § 6 Abs. 1 IFG M-V dienen, regelmäßig vom Informationsanspruch umfasst. Dies gilt auch (insbesondere) für Auskünfte, Beratungsprotokolle oder Randbemerkungen und Schlussbeurteilungen zu Prüfungsarbeiten. Gutachten, die sich eine Fachbehörde von der Rechtsabteilung erstellen lässt, unterliegen – soweit sie keine unmittelbaren Vorbereitungen von Entscheidungen darstellen - als originäre Aktenbestandteile ebenfalls der Informationsfreiheit. In Ausnahmefällen sind Überschneidungen mit den §§ 7 und 8 IFG M-V möglich; diese Rechte sind stets zu prüfen.

Ein Gutachten, das eine Kommune an ein Wirtschaftsberatungsunternehmen vergeben hat, um festzustellen, ob der kommunale Wohnungsbestand sowie dessen Verwaltung in öffentlicher Hand verbleiben soll oder ob ein Teil- oder Gesamtverkauf für die Zukunft wirtschaftlicher und sinnvoller sei, ist während der laufenden Beratungen in den Fachausschüssen nicht zu veröffentlichen. Aber auch nach der endgültigen Entscheidung der Gemeinde-/Stadtvertretung könnten Teile nicht veröffentlicht werden, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des zukünftigen Eigen-/Privatbetriebes betroffen sein könnten. Diese wären im Ergebnis zu schwärzen.

1.4.2.2 Protokolle vertraulicher Beratungen (§ 6 Abs. 3 IFG M-V)

Zu § 6 Abs. 3 IFG M-V: In der Regel sind Protokolle als Aufzeichnungen oder Mitschriften von öffentlichen Sitzungen, Verhandlungen oder Aussagen in den meisten Fällen einsichtsfähig. Auch die Tatsache, dass eine Sitzung o. ä. nicht öffentlich stattgefunden hat, rechtfertigt grundsätzlich noch keine Ablehnung von Einsichtsanträgen in Protokolle (z. B. bei reinen Ergebnisprotokollen). Für kommunale Behörden ist daher von Bedeutung, dass sich die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder die berechtigten Interessen Einzelner in den §§ 29 Abs. 5 Satz 2, 107 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) nicht generell mit den Vertraulichkeitsregelungen des IFG M-V gleichsetzen lassen (zu den Rechten der Gemeindevertreter und dem Verhältnis von § 34 KV M-V zum IFG M-V siehe unten 2.1). Lediglich bei vertraulichen Beratungen kann ein Abstimmungs- oder Beratungsgeheimnis entstehen. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen; sie umfassen dabei sowohl schriftliche als auch mündliche Äußerungen über die Beratungen. Protokolle, Zusammenfassungen und Niederschriften über entsprechende Diskussionen sind in den Auskunftsschutz einbezogen. Vertraulich dürften die Beratungen sein (erforderlich ist ein Beschluss des entsprechenden Gremiums), wenn Beratungsgegenstände nicht nach außen dringen dürfen und deren Offenlegung zu benennende nachteilige Auswirkungen hat. Der bloße Wille der Teilnehmer genügt dabei nicht, es muss darüber hinaus objektivierbare Gründe geben (z. B. wirtschaftli-

che Nachteile bei Offenbarung, Einfluss auf andere Entscheidungen, Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten etc.).

In einer nichtöffentlichen Sitzung berät der Hauptausschuss einer Stadtvertretung über die künftige Besetzung von Amtsleiterstellen. Dabei werden die fachlichen und persönlichen Eigenschaften der Bewerber ausführlich von den Fraktionen diskutiert. Ein von der Beratung angefertigtes Wortprotokoll der einzelnen Abgeordneten über ihre persönlichen Präferenzen und Abneigungen gegenüber den Bewerbern, ist nicht zu veröffentlichen. Ein Ergebnisprotokoll kann dagegen nach Absatz 5 freigegeben werden.

1.4.2.3 Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Landesregierung (§ 6 Abs. 4 IFG M-V)

Gemäß § 6 Abs. 4 IFG M-V ist der Antrag abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt. Diese Regelung dient dem Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung. Dieser Kernbereich beinhaltet einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungen vollzieht (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, 100, 139) zum sog. „Flick-Untersuchungsausschuss“). Vertrauliche Abstimmungen, die zwischen den Ressorts erfolgen und zu einem abschließenden Ergebnis in dem Fachministerium führen, sind, unabhängig ob es sich um mündliche oder schriftliche Stellungnahmen handelt, als vorbereitende regierungsinterne Entscheidungsunterlagen nicht veröffentlichungspflichtig. Dies gilt ebenfalls für Vorgänge in der Vergangenheit vor Inkrafttreten des IFG M-V. Vom Kabinett beschlossene Maßnahmen fallen dagegen nicht mehr unter die Vertraulichkeitsregelung.

Aufgrund dieser Regelung wären zum Beispiel Anträge auf Einsichtnahmen in Kabinettsvorlagen abzulehnen. Kabinettsvorlagen stellen einen integrativen, in Schriftform gegossenen Bestandteil der Regierungsberatungen dar, aus denen Rückschlüsse auf den interministeriellen Meinungsbildungsprozess gezogen werden können. Eine Bekanntgabe des Inhalts von Kabinettsvorlagen würde demnach Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen.

In der Vergangenheit hatte das Innenministerium, in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium und dem Bundesinnenministerium den Antrag eines Wirtschaftsunternehmens rechtsgültig abgelehnt, für fünfzehn vietnamesische Staatsbürger Arbeitsvisaanträgen zuzustimmen. Über die Entscheidungsfindung der Ablehnung wurde zwischen den Ministerien ausdrücklich Vertraulichkeit vereinbart. Ein Antrag auf Einsichtnahme in die damaligen Beratungsvorgänge ist abzulehnen.

Die Regelung des § 6 Abs. 5 IFG M-V ist eine reine Verfahrensvorschrift. Danach soll der Antragsteller über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens nach Absatz 1 und Absatz 3 unterrichtet und ihm die gewünschten Informationen zugänglich gemacht werden. Zuvor ist es jedoch angezeigt, im Rahmen der Ablehnung nach den Absätzen 1 oder 3 den Antragsteller auf diesen Umstand hinzuweisen und nachzufragen, ob er nach Abschluss des Verfahrens überhaupt noch ein Interesse an der begehrten Information hat. Nur in diesem Fall besteht für die Behörde somit die Pflicht zur ständigen Überwachung des laufenden Vorgangs; technisch können solche Anträge in angemessener Frist (nach dem erwarteten Verfahrensabschluss) auf Wiedervorlage gelegt werden. Bei Protokollen vertraulicher Beratungen sind allerdings nach Absatz 5 Satz 2 lediglich Ergebnisprotokolle zugänglich zu machen.

Bei dem Verkauf eines Kreiskrankenhauses durch einen Landkreis an einen privaten Investor, wird auch über die künftige Personalausstattung und mögliche Entlassungen bzw. die Höhe von Abfindungen verhandelt. Dabei werden verschiedene Personalmodelle diskutiert. Während dieser Beratungen können Anträge auf Übersendung von Kopien dieser Modelle bis zur Entscheidungsfindung nach Absatz 1 abgelehnt werden. Darüber ist der Informationsersuchende zu informieren. Nach Abschluss der Beratungen hat der Landkreis den Antragsteller umgehend über das künftige Personalmodell zu informieren (eventuell auch die nicht berücksichtigten Modelle). Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

1.4.2.4 Befürchtung, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg bestimmter behördlicher Maßnahmen (insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung) gefährdet oder vereitelt würde (§ 6 Abs. 6, 1. Alt. IFG M-V)

Befürchtung, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Behörde erheblich beeinträchtigt würde (§ 6 Abs. 6, 2. Alt. IFG M-V)

Mit § 6 Abs. 6 IFG M-V soll der Erfolg behördlicher Maßnahmen (vor allem im kommunalen Bereich, zu § 34 KV M-V siehe unten 2.1) sichergestellt werden. Es sind damit Anträge abzulehnen, wenn durch die Offenlegung entsprechender Informationen eine Vereitelung des Erfolgs droht. Es geht hier vor allem um Fälle von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, Anordnungen nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung. Bei der Gewährung/Ablehnung des Zugangs besteht kein Ermessensspielraum. Der letzte Halbsatz der Vorschrift stellt klar, dass die Aufbereitung und Sichtung der Akten sowie die Zusammenstellung der Unterlagen die Verwaltung nicht über Gebühr beeinträchtigen darf. Ein normaler, bei jeder Bearbeitung eines Vorganges auftretender Aufwand, rechtfertigt den Ausschluss des Informationszugangs allerdings nicht.

An einem bestimmten Wochenende in einem bestimmten Monat sollen an zehn unfallträchtigen Stellen im Land Radarkontrollen stattfinden. Gleichzeitig sind Verkehrskontrollen zur Überprüfung der Fahrzeugsicherheit vorzunehmen. Ein Antrag eines Bürgers, Ort und Zeitpunkt der Kontrollen zu erfahren, ist abzulehnen.

Im Rahmen einer Zwangsvollstreckung soll das Kraftfahrzeug eines Steuerschuldners stillgelegt und beschlagnahmt werden. Ein Antrag der Mutter des Schuldners, wann die Vollstreckung genau erfolgen soll, ist wegen der bei Bekanntgabe des Termins drohenden Verdunkelungsgefahr abzulehnen.

Ein Bürger wünscht vom Finanzministerium die (entpersonalisierten) Steuerdaten aller Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern der letzten 15 Jahre. Abgesehen von den Kosten dieser Informationen ist es personell nicht machbar, derartige Recherchen anzustellen. Im Übrigen können Gesamtdarstellungen der jeweiligen Steuerarten in den Haushaltsgesetzen und –plänen, sowie den Veröffentlichungen der Regierung eingesehen werden.

1.4.2.5 Möglichkeit des Zugangs aus allgemein zugänglichen Quellen, z.B. Internet (§ 6 Abs. 7 Satz 1 IFG M-V)

Vorliegen der Information beim Antragsteller (§ 6 Abs. 7 Satz 2 IFG M-V)

Zur Entlastung der Behörden bestimmt § 6 Abs. 7 IFG M-V drei Gründe, wonach der Antrag auf Zugang zu Informationen unabhängig von einer inhaltlichen Prüfung abgelehnt werden kann. Zum einen, wenn der Antragsteller sich die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, wenn diese für die Informationsgewinnung geeignet und bestimmt sind. Allgemein zugängliche Quellen sind bspw. Register (Handels- oder Vereinsregister) und behördliche Publikationen, aber auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Filme, Bilder und ähnliches, und zwar unabhängig

davon, ob diese kostenlos oder zu Marktpreisen erhältlich sind. Für kostenpflichtige Informationen eröffnet das Informationsfreiheitsgesetz keinen kostenlosen Zugang.

Für eine wissenschaftliche Arbeit bittet ein Student das Umweltministerium um Übersendung von Fachliteratur (Fachbücher, -zeitschriften).

Ein antragstellender Bauunternehmer beantragt vom Landesamt für innere Verwaltung kostenlose Auskunftserteilung von Geodaten für ein Bauprojekt. Zum einen ist das Landesamt die fachlich unzuständige Behörde (kommunale Liegenschaftsverwaltung), zum andern kann er diese Angaben (gegen Gebühren) aus dem Internet erhalten. Der Antragsteller ist darüber zu informieren (Für die Führung von ALKIS (Liegenschaftskataster) sind die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister, für ATKIS (Topo-, Kartographie) das Landesamt für Innere Verwaltung (AfGVuK) und für AFIS beide Stellen zuständig. Eine allgemeine Verfügbarkeit über das Internet bietet derzeit nur das AfGVuK) an).

Die Ablehnung des Informationsbegehrens wegen bereits vorhandener Informationen betrifft die Fälle, in denen dem Antragsteller die Informationen bereits übersandt wurden und schafft die Möglichkeit, Zweit- und Mehrfachanträge abzuweisen. Gleichfalls können Anfragen, die in großer Zahl und wiederholt durch denselben Antragsteller an die Behörden gerichtet werden, auf den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz des Missbrauchsverbots verwiesen werden, wobei solche Anträge weder angenommen noch bearbeitet werden müssen.

Antragsteller übersendet täglich einen neuen Informationsantrag, der bereits rechtswirksam abgelehnt wurde.

Bei Massenverfahren, in denen zahlreiche Eingaben von Antragstellern vorliegen und die sich in Vereinigungen oder Vereinen organisiert haben, kann es genügen, wenn dem Bevollmächtigten (Vorstand, Vorsitzenden, Ansprechpartner) die ablehnende Entscheidung mit der Auflage erteilt wird, diese dem betroffenen Personenkreis bekannt zu machen. Mit der Öffnungsklausel in § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG M-V, dass das IFG M-V auch für Personenvereinigungen gilt, dient die Bekanntgabepflicht der Behörden bei Bescheid an die Mitglieder der Personenvereinigungen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung.

1.4.3 Schutz personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V)

Die Vorschrift des § 7 IFG M-V geht davon aus, dass durch Informationszugangsrechte das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen berührt oder beeinträchtigt werden könnte. Entsprechend dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung müssen für Betroffene Schutz- und Gegenrechte vorgesehen werden.

Da in den meisten behördeninternen Akten eine Vielzahl von Namen, Unterschriften, Laufzeichen und sonstige personenbezogene Daten der Behördenmitarbeiter enthalten sind, stellt sich in der Praxis die Frage, ob und wie § 7 Abs. 1 IFG M-V auch auf diese Daten Anwendung findet. § 7 Abs. 1 IFG M-V macht insoweit keinen Unterschied zwischen personenbezogenen Daten von außenstehenden Dritten und den Mitarbeitern der Behörde, so dass eine direkte Anwendung der Vorschrift und der damit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand – jedenfalls auf den ersten Blick – unvermeidlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) ist die Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen

Bereichs zulässig, wenn Art oder Zielsetzung der einem Beschäftigten übertragenen Aufgabe oder der Dienstverkehr es erfordert. In Verbindung mit § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 2 IFG M-V dürfte die Herausgabe von Vorgängen nicht allein deshalb unzulässig sein, weil die Vorgänge mit Namen, Laufzeichen oder Amtsbezeichnungen der Mitarbeiter in ihrer Funktion als Sachbearbeiter und Entscheidungsträger versehen sind. Diese personenbezogenen Angaben sind im Rahmen der Aufgabenausübung sowie im Dienstverkehr erforderlich und, soweit im Übrigen Informationszugang gewährt werden kann, vom Informationsanspruch erfasst. Im Rahmen einer Interessenabwägung nach § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 5 IFG M-V würde zudem regelmäßig das Interesse des Antragstellers gegenüber dem des Sachbearbeiters/Entscheidungsträger überwiegen.

Absatz 1 Halbsatz 1 normiert einen zwingenden Ablehnungsgrund für den Antrag auf Informationszugang, wenn personenbezogene Daten offenbart werden. Nach § 3 Abs. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

- Als persönliche Verhältnisse sind dabei Angaben über die Person selbst, ihre Identifizierung und Merkmale anzusehen. Dazu gehören Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Konfession, Beruf, Berufsausbildung, Aussehen, Eigenschaften, Überzeugungen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse aber auch Angaben über körperliche Gesundheit und wirtschaftliche Verhältnisse.

- Sachliche Verhältnisse betreffen einen auf die bestimmte Person beziehbaren Sachverhalt, wie etwa Grundbesitz, vertragliche oder sonstige Beziehungen zu Dritten.

- Die Fahrgestellnummer eines Pkw beispielsweise, welcher noch nicht verkauft ist und noch beim Händler steht, ist noch kein personenbezogenes Datum. Sobald dieser Pkw nunmehr gekauft wird und dem neuen Eigentümer die Papiere übergeben werden, wird die Fahrgestellnummer zu einem personenbezogenen Datum für den Käufer. Denn erst von diesem Augenblick an ist sie einer natürlichen Person zuzuordnen.

Absatz 1 Halbsatz 2 lässt eine Offenlegung personenbezogener Daten auch ohne oder gegen den Willen eines Betroffenen für bestimmte, sachlich begründete Fälle zu. Liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 vor, besteht ein Anspruch auf entsprechenden Informationszugang und die Behörde ist zur Offenlegung befugt bzw. verpflichtet. Das Regel-Ausnahme-Prinzip, wonach dem nicht-begründungsbedürftigen Antrag im Falle der Ablehnung eine Begründung beigefügt werden muss, erfährt hier insoweit eine Ausnahme, dass vom Grundsatz bei erforderlicher Offenbarung personenbezogener Daten ein Anspruch nicht besteht. Nun ist ggf. der Dritte zu beteiligen oder der Antragsteller muss ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 IFG M-V).

1.4.3.1 Einwilligung des Betroffenen (7 Abs. 1 Nr. 1 IFG M-V)

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 IFG M-V ergibt sich für die Behörden bei Vorliegen eines Informationsbegehrens grundsätzlich die datenschutzrechtliche Notwendigkeit, Betroffene um ihre Einwilligung zu ersuchen. Die mit dem Antrag befasste Behörde kann nicht pauschal auf entgegenstehende Datenschutzrechte verweisen, sondern muss wegen der Abdingbarkeit von Datenschutzrechten, was schon aus der Natur des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung als Freiheitsrecht folgt, den Rechteinhaber einbeziehen. Stimmt der Betroffene der Offenlegung zu, besteht der Anspruch auf Informationszugang.

Ein Beamter ist nicht befördert worden. Er beantragt Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz, um festzustellen, warum ein Kollege bevorzugt wurde. Das Personalreferat hat die Einsichtnahme grundsätzlich abzulehnen, da aber der betroffene Kollege einer Bekanntgabe zustimmt, muss dem Informationsersuchen stattgegeben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 2 IFG M-V).

1.4.3.2 Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG M-V)

Die Rechtsvorschrift i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG M-V kann im Verhältnis des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zur Offenlegung von Informationen nicht die alleinige Rechtsnorm sein. Um trotz der Nachfrage personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen einen Anspruch zu begründen, ist vielmehr eine andere Rechtsnorm erforderlich, die eine Offenlegung von personenbezogenen Daten an Jedermann erlaubt. Dies sind vor allem Auskünfte aus öffentlichen Registern oder einfache Melderegisterauskünfte. Das Auskunftsbeghären wird meist nach diesen Spezialgesetzen zulässig sein und ist zumindest dann auf dieser Rechtsgrundlage zu gewähren, wenn dort ein weitergehender, weil kostenloser oder kostengünstiger Auskunftsanspruch besteht.

Die besondere Behandlung personenbezogener Daten ist z. B. vorgesehen in § 34 LMG (einfache Melderegisterauskunft), § 35 LMG (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen), § 15 DSGVO (Übermittlung an inländische nicht-öffentliche Stellen), § 16 DSGVO (Übermittlung an europäische nicht-öffentliche Stellen und Drittstaaten), § 10 Abs. 4 LArchivG M-V (Schutzfristen) und § 32 Abs. 1 Nr. 4 StUG (Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes).

1.4.3.3 Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 IFG M-V)

Erhebliche Nachteile für das Allgemeinwohl oder sonstige gewichtige Rechtsgüter nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 IFG M-V können nur in Ausnahmefällen eines übergesetzlichen Notstandes, insbesondere in Katastrophenfällen, die Herausgabe personenbezogener Daten bei ansonsten entgegenstehenden Datenschutzrechten rechtfertigen. Rechte Einzelner sind alle von der Rechtsordnung geschützten Rechte (so das Recht auf körperliche Unversehrtheit, allgemeine Handlungsfreiheit, Eigentum), deren drohende schwerwiegende Beeinträchtigung eine Herausgabe rechtfertigen kann.

Betroffen ist das Allgemeinwohl nicht nur bei Beeinträchtigung oder ernsthafter Gefährdung wichtiger allgemeiner Gemeinschaftsgüter, z. B. wichtiger vorrangiger sozialpolitischer, wirtschaftspolitischer und außenpolitischer Ziele, sondern auch bei ernsthafter Gefährdung oder Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit Einzelner, da auch deren Schutz eine vorrangige Aufgabe der Gemeinschaft ist. Nicht ausreichend anzusehen ist eine Beeinträchtigung lediglich finanzieller Interessen des Staates oder anderer Hoheitsträger oder von Vermögensinteressen einzelner.

1.4.3.4 Die Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und die Offenbarung liegt offensichtlich im Interesse des Betroffenen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 IFG M-V)

Unverhältnismäßig i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 4 IFG M-V ist der Aufwand zur Einholung der Einwilligung des Betroffenen dann, wenn die Identität der Betroffenen erst ermittelt werden muss oder es sich um eine Vielzahl von Personen handelt. Hiervon kann – auch im Sinne der Kostenersparnis für den Antragsteller – abgesehen werden, wenn das Interesse des Betroffenen an der Bekanntgabe der personenbezogenen

Daten offensichtlich ist. Dabei sind wegen des hohen Schutzniveaus der personenbezogenen Daten an den Maßstab der Offensichtlichkeit hohe Anforderungen zu stellen.

1.4.3.5 Der Antragsteller macht selbst ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen stehen einer Offenbarung nicht entgegen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 IFG M-V)

Unterrichtung und Stellungnahme des betroffenen Dritten (§ 7 Abs. 2 IFG M-V)

Mit dem Erfordernis der Geltendmachung eines rechtlichen Interesses nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 IFG M-V wird abweichend von dem sonstigen Grundsatz ein besonderes Begründungserfordernis für den Informationsantrag aufgestellt. Ohne eine solche Begründung wäre die erforderliche Interessenabwägung nicht leistbar.

Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V der Betroffene nachträglich von der Freigabe zu unterrichten, wenn der Informationszugang gewährt worden ist. Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht sind nur bei einem unvertretbaren Aufwand zulässig. Wenn allerdings durch den Zugang zu diesen personenbezogenen Informationen schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können, was aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung personenbezogener Daten häufig der Fall sein dürfte, hat die zuständige Behörde den Betroffenen nicht nur zu informieren, sondern vor Erlass eines gewährenden Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 7 Abs. 2 Satz 2 IFG M-V). Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Behörde die Schutzwürdigkeit der Belange regelmäßig nur bei näherer Kenntnis der Umstände einsehen kann. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG M-V einschlägig sein, so dass dann vor Informationsgewährung der beteiligte Dritte anzuhören ist.

Wenn die in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern der Behörde zugänglich gemacht werden, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Unterrichtung bzw. der Anhörung der betroffenen Mitarbeiter gemäß § 7 Abs. 2 IFG M-V. Im Zusammenhang mit den Ausnahmetatbeständen des § 7 Abs. 1 IFG M-V ist die Formulierung des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V so zu verstehen, dass bei jeglichem Informationszugang, bei dem personenbezogene Daten offenbart werden, der Betroffene zu unterrichten ist. Diese Unterrichtung dürfte jedoch entbehrlich sein, soweit der Betroffene bereits eingewilligt hat bzw. die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist, es sei denn, die Rechtsvorschrift sieht entsprechende Unterrichtungspflichten vor (Bsp. § 34 Abs. 2 Satz 3 Landesmeldegesetz - LMG). In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 IFG M-V dürfte regelmäßig die Unterrichtung des Betroffenen über die Freigabe von Informationen nicht möglich oder mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden sein, so dass die Unterrichtungspflicht entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz IFG M-V entfällt. Es verbleiben folglich nur die Fälle, in denen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Damit ist die Frage, ob nach § 7 Abs. 2 IFG M-V jeder Mitarbeiter über die Herausgabe von in ihrer Funktion als Sachbearbeiter und Entscheidungsträger abgezeichneten Vorgänge zu unterrichten ist, zu verneinen. Zum einen ist die Unterrichtung allein deshalb regelmäßig entbehrlich, weil der Aufwand den Rahmen sprengen

würde. Zum anderen besteht bereits eine gesetzliche Offenbarungserlaubnis, so dass der Mitarbeiter stets damit rechnen muss, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit seiner Funktionsausübung nicht nur im Auftreten nach außen (Anschreiben, Tür- und Namensschilder) sondern nunmehr auch durch dem Dienstverkehr zuzuordnender „Akteneinsicht“ nach dem IFG M-V offenbart werden.

1.4.4 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 8 IFG M-V)

§ 8 IFG M-V schützt einen speziellen Teilbereich privater Belange, das geistige Eigentum und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Das Gesetz verzichtet auf eine Definition des Begriffes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und geht von den in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien aus. Betriebsgeheimnisse umfassen daher die technische Seite eines Unternehmens, während Geschäftsgeheimnisse die kaufmännische Seite betreffen. Grundsätzlich ist die Schutznorm des § 8 weit auszulegen. Sie erstreckt sich auch auf Idealvereine und privatrechtliche Stiftungen.

1.4.4.1 Begriffsbestimmung

Wie in § 7 IFG M-V (Schutz personenbezogener Daten) bedarf es auch in Fällen, in denen der Schutz geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegenstehen könnte, einer Einwilligung durch den Dritten/Betroffenen. Dies gilt auch für sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommen. Auf eine gesetzliche Definition dieser Begriffe wurde unter Hinweis auf die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien verzichtet.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, die nicht offenkundig sind, nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen und die schutzwürdig sind (BGH, St 41, 104 (142) zu § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG -; vgl. auch VG Berlin vom 11. April 2005 – VG2 A 55.04). Eine Differenzierung zwischen Geschäftsgeheimnissen, die die zur kaufmännischen Seite gehörenden Geheimnisse umfassen, und Betriebsgeheimnissen, die die zur technischen Seite des Unternehmens gehörenden Geheimnisse beinhalten, ist wegen der Deckungsgleichheit des Anspruches grundsätzlich nicht erforderlich, macht aber die Abgrenzung zu bloßen privaten Geheimnissen des Geschäftsinhabers deutlich. Aus der oben stehenden Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ergibt sich bereits, dass nur der einer Bekanntgabe entgegenstehende Wille des Geschäftsinhabers für die Frage nicht ausreicht, ob tatsächlich der Anspruch abzulehnen ist. Zusätzlich zu dieser eher formellen Voraussetzung muss die Behörde stets prüfen, ob objektiv in materiell-rechtlicher Hinsicht ein schützenswertes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Sachverhalte, mit denen ein Geschäftsgeheimnis begründet wird, dürfen nicht offenkundig sein, d. h. der Kreis der Wissenden muss folglich eng begrenzt sein und es müssen Maßnahmen getroffen sein, diesen Geheimnisschutz auch sicherzustellen. Solche Maßnahmen dürften (jedenfalls nach einem gewissen Zeitablauf nach In-

krafttreten des IFG) die generelle Kennzeichnung solcher Geheimnisse im Behördenverkehr und (mit dem Fortschritt der Technik) auch technische Schutzmaßnahmen sein. Ein Geschäftsgeheimnis setzt einen Geheimhaltungswillen voraus, erfordert also positive Kenntnis des Geheimnisses und unterscheidet sich jedenfalls von nur unbekanntem Tatsachen. Ein Geheimnis liegt dann nicht mehr vor, wenn Sachverhalte ohne erkennbare Schutzbemühungen interessierten Fachkreisen oder der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zusätzlich ist es erforderlich, dass das Unternehmen bei objektiver Betrachtung ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Tatsachen haben muss. Dies ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn die Offenbarung einer Information eine spürbare Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens hat oder haben kann. Insoweit trifft den Unternehmer ein Begründungserfordernis, um der Behörde eine solche Bewertung bereits auf der Tatbestandsseite anhand objektiver, gerichtlich nachprüfbarer Kriterien zu ermöglichen.

Ein Interesse ist jedenfalls dann nicht berechtigt, also schützenswert, wenn die Informationsgewährung zu einer Aufdeckung von Rechtsverstößen führen könnte oder die behördliche Feststellung hierüber Gegenstand des Auskunftsbegehrens ist. Dies folgt schon aus dem Gesetzeszweck der Korruptionsvorbeugung und –bekämpfung.

1.4.4.2 Erläuterungen

Unter dem Begriff des Schutzes des geistigen Eigentums sind die Bereiche des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, also dem Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht sowie dem Wettbewerbsrecht, zusammengefasst. Alle diese Rechtsmaterien finden eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung in einzelnen Fachgesetzen.

Mit der Einschränkung des § 8 IFG M-V auf „private Belange“, wie sie die Gesetzesbegründung ausdrücklich vornimmt und wie es sich aus der Zusammenschau der §§ 8 letzter Halbsatz und 9 IFG M-V ergibt, wird die Ausübung dieses Schutzrechtes auf Dritte beschränkt. Eine Ausübung durch die Behörde selbst, deren Mitarbeiter unzweifelhaft auch Inhaber eines informationsbeschränkenden Schutzrechtes im Rahmen ihres geistigen Eigentums sein können, wird zugunsten des Informationsanspruches ausgeschlossen. Die zuständige Behörde wird somit verpflichtet, dem Antragsteller selbst bei eigenen geistigen Schutzrechten an den Informationen dieselben zur Verfügung zu stellen.

Eine Relevanz der Ausschlussgründe im gewerblichen Rechtsschutz dürfte wegen der Registeröffentlichkeit für das Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Patent- und das Markenrecht allenfalls dort bestehen, wo beispielsweise in der Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung spezifische persönlichkeitsrechtliche Aspekte des Erfinderrechts sowie des Geschmacksmusterrechts vor seiner Eintragung zu berücksichtigen sein werden. Dieser Schutz erlischt automatisch mit Veröffentlichung der Erfindung des Geschmacksmusters oder mit deren Anmeldung beim Patent- und Markenamt. Eine Erfindung, die nicht innerhalb eines Betriebes oder Geschäftes, also durch Privatpersonen, gemacht wird, unterfällt nicht dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, wohl aber dem gewerblichen Schutzrecht. Diese Ausdehnung des Schutzrechtes wird durch die Aufnahme der „sonstigen wettbewerbsrelevanten In-

formationen, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommen“ in dem Ausnahmekatalog des Gesetzes unterstrichen.

Problematischer ist die Konfliktsituation zwischen dem voraussetzungslosen Informationsanspruch und dem Urheberrecht. Relevante entgegenstehende Rechte sind das Erstveröffentlichungsrecht gemäß § 12 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und die Verwertungsrechte, also das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG sowie das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG. Bei Einräumung eines Nutzungsrechtes durch den Rechtsinhaber an die Behörde, stellt die Übersendung urheberrechtlich geschützter Werke an einen Dritten eine Veröffentlichung dar. Eine Kopie des Werkes aus den Akten wäre eine Vervielfältigung. Soweit der Rechteinhaber der Behörde kein Nutzungsrecht eingeräumt hat oder auch im Einzelfall nicht einwilligt, steht dieses Recht dem Informationszugang soweit entgegen, wie die kollidierenden Rechte reichen. Die Weitergabe an eine natürliche Person ist nicht als Veröffentlichung anzusehen. Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 19.12.02, NJW 2003, 815 ff.) vertritt die Auffassung, dass mit der Übergabe des Werkes an die Behörde auch das Nutzungsrecht im Umfang dessen übertragen wurde, wie die Behörde aufgrund eines Gesetzes dieses Werk nutzt. Ist die Form des Werkes geschützt, sind mündliche oder schriftliche Auskünfte, die den Inhalt beschreiben, sehr wohl möglich. Informationen selbst können einem Urheberrecht nicht unterliegen.

Stehen der Behörde die Urheberrechte nicht zu oder will sie ihre eigenen Rechte wahren, ist bei einer Informationsgewährung auf die Privilegierung des Urheberrechts für den privaten Gebrauch hinzuweisen. Die Herausgabe so geschützter Informationen ist somit beschränkt auf Antragsteller, die sich als natürliche Personen auf die Privilegierung stützen können (§ 53 UrhG), nicht jedoch bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, die auch Antragsteller nach dem IFG sein können, hier aber eine unterschiedliche Behandlung aus kollidierendem Recht hinnehmen müssen.

1.4.5 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Gemäß § 9 IFG M-V ist in den Fällen einer Drittbeteiligung wegen derer personenbezogenen Daten (§ 7 IFG M-V) oder wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder dem Schutz geistigen Eigentums (§ 8 IFG M-V), dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu gewähren, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Dem Dritten muss im Rahmen der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme deutlich gemacht werden, dass eine bloße Ablehnung seinerseits nicht notwendigerweise zur Ablehnung des Antrages führt, sondern es Zweck der Stellungnahme ist, der Behörde Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich ein Verweigerungsrecht nach den §§ 7 und 8 IFG M-V ergibt. Der Ermessensspielraum der Behörde beschränkt sich somit auf die Frage, ob die zu übermittelnde Information grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse des Dritten berühren kann. Ist dies von vornherein ausgeschlossen, wie dies beispielsweise bei Informationen über abgeschlossene Strafverfahren der Fall sein dürfte, kann auf die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme verzichtet werden. Die Behörde ist an die Stellungnahme des Dritten nicht gebunden, sondern hat in jedem Fall eine Rechtsgüterabwägung

zwischen dem im Grundsatz gegebenen Informationsanspruch und ggf. bestehender Schutzrechte Dritter durchzuführen und im Bescheid zu dokumentieren.

Die Bekanntgabe der Entscheidung an den Dritten ist immer erforderlich. Die Information darf jedoch erst zugänglich gemacht werden, wenn der Bescheid über die Auskunftserteilung bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung zwei Wochen verstrichen sind.

2 Sonstiges

2.1 Besondere spezialgesetzliche Regelungen

Nach § 1 Absatz 3 IFG M-V bleiben besondere Regelungen zum Informationszugang, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht in Spezialgesetzen unberührt.

Für bestimmte Bereiche gibt es spezielle Rechtsvorschriften, die den Zugang zu amtlichen Informationen regeln. Diese Vorschriften sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Behörden müssen deshalb in jedem Einzelfall prüfen, nach welcher Vorschrift über den Antrag entschieden wird.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 IFG M-V besagt, dass andere Informationszugangsrechte ihren Geltungsbereich neben dem IFG M-V beibehalten. Vorrangig sind sie nur, wenn sie im Rahmen ihrer bereichsspezifischen Bestimmung für den jeweiligen Informationssuchenden ein spezielleres und in der Regel auch weitergehendes Zugangsrecht gewähren. Um zu ermitteln, wenn solche identische Regelungsmaterien vorliegen, können die jeweiligen Normen wie folgt geordnet werden, je nach dem

- ob (und bejahendenfalls aus welchem Grund) sie verfassungsrechtlich geboten oder nur einfachgesetzlicher Natur sind
- welchen Schutzzweck sie verfolgen und
- an welchen Adressatenkreis sie sich richten.

Es ist deshalb immer zu fragen, welchen Zweck die möglicherweise spezielleren Regelungen verfolgen und durch welche Inhalte sie diese umsetzt.

Soweit aus einem anderen Gesetz ein Informationsanspruch zusteht, erhält der Antragsteller die begehrte Auskunft auf der Grundlage des anzuwendenden Gesetzes, auch wenn er in diesem Fall nicht die korrekte Anspruchsgrundlage benannt hat. Steht dem Antragsteller nach einem speziellen Gesetz – bspw. weil er nicht am Verfahren beteiligt ist – keine Auskunft zu, gilt grundsätzlich, dass durch das IFG M-V der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird. Es dürfte aber zumeist auch Ausschlussgrund nach den §§ 5 bis 8 IFG M-V vorliegen. Das bedeutet, dass der Antragsteller in diesem Fall Einsicht in schutzwürdige Unterlagen begehrt, die ihm auch nach dem IFG M-V nicht herausgegeben werden dürfen.

Grundsätzlich haben Bundesgesetze beispielsweise Vorrang vor Landesgesetzen. Im konkreten Fall ist aber zu prüfen, ob die bundesgesetzliche Regelung abschließend ist oder möglicherweise eine ergänzende Anwendung des § 3 Abs. 1 IFG M-V zulässt.

Ein Zeitungsverlag stellt den Antrag bei der Hansestadt Rostock, den Vertrag des Geschäftsführers einer Wohnungsbaugesellschaft, bei der die Hansestadt zu 100 % beteiligt ist, einzusehen.

Normalerweise handelt es sich bei den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen um personenbezogene Daten, aber nach § 4 Abs. 1 Landespressegesetz hat die Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe ein sehr weitgehendes Auskunftsrecht. Dies führt zu schwierigen Abgrenzungen im Einzelfall.

Für Verwaltungsverfahren ist im VwVfG M-V geregelt, dass die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gewähren muss, soweit das für die Geltendmachung bzw. Verteidigung ihrer Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht durch Dritte oder nach Abschluss eines Verfahrens ist nicht geregelt. Das heißt, hier greift das IFG M-V.

Fragen zu Umweltbelangen richten sich nach dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG M-V). Es gibt aber auch umweltbezogene Sachverhalte, die nicht oder nur teilweise unter das Umweltinformationsgesetz (UIG) fallen. In diesen Fällen wird das IFG M-V angewendet. Entsprechendes gilt für das neue (bisher geplante) Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Die §§ 34 und 112 KV M-V regeln umfassend die Rechte der Gemeindevertreter bzw. der Kreistagsmitglieder in Bezug auf Auskunftsansprüche gegenüber der Verwaltung. Auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter bzw. Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion sind der Bürgermeister oder der Landrat und die Beigeordneten verpflichtet, Auskunft zu erteilen. In Einzelfällen ist auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter bzw. Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion gegenüber einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Gemeindevertretern oder Kreistagsmitgliedern Akteneinsicht zu gewähren. Dieses Recht steht bei Gemeindevertretungen mit bis zu elf Gemeindevertretern nach § 23 Abs. 5 Satz 7 KV M-V auch jedem einzelnen Gemeindevertreter zu. Nach den §§ 34 Abs. 4, 112 Abs. 4 KV M-V kann die Akteneinsicht verweigert werden, wenn dem schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes entgegenstehen.

Der Gemeindevertreter oder das Kreistagsmitglied hat somit die Wahl, sein Begehren entweder auf die KV M-V oder auf das IFG M-V zu stützen. Im erstgenannten Fall muss er (außer bei Gemeindevertretungen mit bis zu elf Vertretern) die formelle Hürde überwinden, sich eines Viertels der Organmitglieder oder einer Fraktion zu bedienen, da nach § 1 Abs. 3 IFG M-V spezialgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben. Im Fall der Auskunftserteilung nach den §§ 34 Abs. 2, 112 Abs. 2 KV M-V bestehen dann keine materiellen Ausschlussgründe (auch nicht nach dem IFG M-V), weil die spezialgesetzliche Vorschrift aus der KV M-V gegenüber den Regelungen des IFG M-V Vorrang genießt. Das ergibt sich daraus, dass Gemeindevertreter und Kreistagsmitglieder nach § 23 Abs. 6 KV M-V bzw. § 105 Abs. 6 KV M-V zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind.

Aufgrund der besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung der Gemeindevertreter und Kreistagsmitglieder und zur Stärkung der Funktion der gewählten Volksvertreter gelten im Fall der Akteneinsicht nach den §§ 34 Abs. 4, 112 Abs. 4 KV M-V die dort genannten Ausschlussgründe. In der Rechtsfolge besteht insoweit kein Unterschied mit Blick auf die gesetzliche Grundlage des Begehrens.

Bezieht sich der Gemeindevertreter oder das Kreistagsmitglied mit seinem Begehren auf das IFG M-V, so besteht die formelle Voraussetzung der KV M-V (ein Viertel aller Mitglieder oder Fraktion) für ihn nicht. Es gelten dann aber in jedem Fall, d.h. auch beim einfachen Auskunftsersuchen uneingeschränkt alle Ausschlussgründe der §§ 5

bis 8 IFG M-V. Zudem hat er die Kosten nach der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) zu tragen.

Seit Inkrafttreten des IFG M-V stellt sich die Frage, ob durch dessen Anwendung die Schutzfristen des Landesarchivgesetzes (LArchivG M-V) fortgelten. In § 10 Abs. 3 LArchivG M-V ist vorgesehen, dass die 10- bzw. 30-jährige Sperrfrist für die Nutzung von Informationen durch Rechtsvorschrift eingeschränkt werden kann.

Durch das IFG M-V vom 10. Juli 2006 steht in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich jedermann der freie Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen offen. Auf den ersten Blick fallen konzeptionelle Unterschiede zwischen IFG M-V und LArchivG M-V ins Auge. Ziel der Regelung des IFG M-V ist es vor allem, über die Transparenz der Verwaltung demokratische Mitwirkung und Kontrolle zu erleichtern (LT-Drs. 4/2117); dieses Ziel spielt bei den Archiven schon wegen der Schutzfristen in § 10 LArchivG M-V nur eine untergeordnete Rolle. Anders als im Archivgesetz geht es beim Informationsfreiheitsgesetz nicht um den Zugang zu den Informationsträgern, dem auch über den Inhalt hinausgehende Informationen zu entnehmen sind, die etwa die Schrift, das Material usw. betreffen können, sondern zu den Informationen (siehe Unterscheidung in § 2 Satz 1 IFG M-V), ohne dass die Art der Verkörperung eine Rolle spielt.

Diese Differenzierung spiegelt sich auch im Unterschied zwischen den positiv formulierten Anspruchsvoraussetzungen nach IFG M-V und LArchivG M-V wider. Eine Information nach den IFG M-V ist zugänglich, wenn sie aktuell und nach LArchivG M-V erst wieder, wenn sie 10 oder 30 Jahre lang gesperrt ist. Diese Kollision wird über § 1 Abs. 3 IFG M-V gelöst: Durch diese Regelung hat sich eine Veränderung im rechtlichen Kontext bereits bestehender Vorschriften ergeben. Das IFG M-V bestimmt, dass es Sonderregelungen, soweit es sie gibt, Vorrang haben sollen. Es will keine Regelungen in Frage stellen, die in einzelnen Sachbereichen aus guten Gründen erlassen worden sind und zwar um dieser guten Gründe willen. Das LArchivG will den Zugang zu den archivierten Unterlagen aber nicht abschließend regeln. Das LArchivG M-V versteht sich als informationellen Mindeststandard, der durch andere Bestimmungen überschritten werden darf; es macht keine guten Gründe für seine alleinige Anwendung geltend. Die Archive können und müssen neben dem LArchivG M-V das IFG M-V anwenden und den Zugang zum Archivgut auch in den Fällen gewähren, in denen er nach dem LArchivG M-V nicht gegeben ist, also vor allem vor Ablauf der Schutzfrist. Das gilt auch für die kommunalen Archive.

2.2 Kosten

2.2.1 Allgemeines

Die Wahl der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten des Informationszugangs (Kostenentscheidung) orientiert sich an der Rechtsgrundlage für die Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht (Sachentscheidung). Basiert der Informationszugang auf dem Informationsfreiheitsgesetz, so ist nach § 13 Abs. 2 die IFG-KostVO M-V zu Grunde zu legen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gilt eigenes Satzungsrecht für eine Gebührenerhebung und Auslagenerstattung.

Nach § 13 Abs. 1 IFGKostVO M-V sind für Amtshandlungen nach dem IFG M-V Gebühren und Auslagen zu erheben. Unter Amtshandlungen sind die Tätigkeiten zu verstehen, die zur Gewährung der Akteneinsicht, zu deren Durchführung und zur Verfügungsstellung von Informationen notwendig werden. Auch Tätigkeiten, die im Rahmen der Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang von der Behörde ausgeführt werden, fallen grundsätzlich unter den Begriff der Amtshandlung.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in der Regel zusammen mit der Sachentscheidung. Die Kostenentscheidung kann aber auch mit einem separaten Kostenbescheid erfolgen. Der Kostenbescheid muss mindestens enthalten: die Kosten erhebende Behörde, den Kostenschuldner, die genaue kostenpflichtige Amtshandlung bzw. Tätigkeit, die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge, Angaben, wann und wie die Gebühren zu zahlen sind und die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung. Zudem ist anzugeben, auf welcher Rechtsgrundlage die dem Kostenbescheid zu Grunde liegende Sachentscheidung ergangen ist. Daran lässt sich erkennen, ob die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der für die Sachentscheidung entspricht. Die Gebührenfreiheit aus § 4 Satz 4 IFGKostVO bezieht sich auf alle Fälle, in denen es nicht zur Amtshandlung kommt.

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden, der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung (§ 22 Abs. 1 des Landesverwaltungskostengesetzes - VwKostG M-V).

In der Regel ist nicht vorauszusetzen, dass ein Antragsteller Kenntnis darüber hat, dass bzw. in welcher Höhe für eine Akteneinsicht Gebühren fällig werden können. Deshalb muss die Behörde, wenn die Kosten voraussichtlich den Betrag von 200 Euro überschreiten, den Antragsteller im Vorfeld über die voraussichtliche Gebührenhöhe (unentgeltlich) informieren (§ 4 IFGKostVO M-V). Aus Gründen der Transparenz und um dem Antragsteller die Entscheidungsfindung zu erleichtern, ob er seinen Antrag aufrecht erhält, sollte eine entsprechende Bekanntmachung immer, d.h. auch bei voraussichtlichen Gebühren unter 200 Euro, ergehen. Diese Vorgabe ist lediglich eine Empfehlung für bürgerfreundliches Verwaltungshandeln, sollte aber als Selbstverständlichkeit angesehen werden.

Im Kostenrecht setzen sich die Kosten aus Gebühren und Auslagen zusammen. Während Gebühren zur teilweisen oder vollständigen Deckung der durch den Verwaltungsaufwand verursachten Kosten, also auch der Personalkosten, pauschal erhoben werden, betreffen Auslagen den Ausgleich der tatsächlich entstandenen Sachkosten. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums, in dem die Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen sowie ein Mustervordruck für vereinfachte Gebührenkalkulationen enthalten sind.

Auch wenn der Verwaltungsaufwand nicht in voller Höhe geltend gemacht werden kann, stellt sich in der Praxis die Frage, welcher Aufwand der Behörde überhaupt für die Gebührenerhebung relevant ist. Subjektive Faktoren sollten hierbei weitgehend ausgeblendet werden, d. h. die Behörde sollte sich an einem fiktiven Regelfall orientieren. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

2.2.2 Einzelfälle

Der Rechercheaufwand bzw. die Zeit, die eine Behörde für die Suche der zur Einsicht begehrten Akten aufwendet, ist vor allem von der Organisation innerhalb der Behörde abhängig. Eine unzureichende Aktenführung oder Archivierung sowie mangelnde Trennung personenbezogener von allgemeinen Daten innerhalb einer Akte führen automatisch zu einem höheren tatsächlichen Aufwand bei der Suche sowie bei der Aussonderung schutzbedürftiger Daten. Dieser darf nicht in Form von Kosten auf den Antragsteller abgewälzt werden.

Häufig bedarf es vor der rechtlichen Prüfung eines Antrages auf Akteneinsicht beispielsweise der Einarbeitung in das Informationszugangsrecht. Dies gilt insbesondere, wenn in der Behörde oder bei der bearbeitenden Person noch keine Erfahrungen auf diesem Rechtsgebiet vorliegen. Die Aneignung von Rechtskenntnissen oder einer Routine ist jedoch für die Gebührenfestsetzung nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist von einem Bearbeiter auszugehen, der über beides bereits verfügt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass eine erstmalige Antragsbearbeitung – hier vor allem die rechtliche Prüfung – häufig wesentlich aufwändiger ist, als dies bei einem vergleichbaren zweiten oder weiteren Antrag in einer ähnlichen oder gar derselben Angelegenheit der Fall wäre. Es entstünde also eine ungleiche Kostenverteilung, bei der der erste Antragsteller hohe, der zweite und alle weiteren jedoch nur geringere Gebühren zu zahlen hätten. Wollte man die Kosten der Klärung von Rechtsfragen auf den ersten Antragsteller abwälzen, so verstieße eine entsprechende Gebührenfestsetzung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Um dies zu vermeiden, ist bei der Kostenerhebung auch hier ein (fiktiver) Routinefall zu Grunde zu legen.

Die Durchführung des Verfahrens nach § 9 IFG M-V als Bestandteil der rechtlichen Prüfung darf nicht gesondert als Auslagen geltend gemacht werden. Die Aufwendungen zur Abtrennung z. B. personenbezogener Daten dürfen erst erhoben werden, wenn der Antragsteller über die Kostenfolge informiert wurde und ggf. auf die Angabe solcher Daten verzichten könnte.

Für die Berechnung von Gebühren sind Beratungsleistungen der Behörden nicht relevant. Hierzu zählt beispielsweise die Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 IFG M-V, den Antragsteller bei der hinreichenden Bestimmung des Antrags zu beraten oder die Information an den Antragsteller wegen Unzuständigkeit (§ 10 Abs. 3 Satz 2 IFG M-V). Derartige Leistungen sind unentgeltlich bereitzustellen.

2.2.3 Berechnung

In vielen Fällen sind Anträge auf Akteneinsicht ohne großen Aufwand zu bearbeiten. Teilweise genügt die Übersendung weniger fotokopierter DIN-A4-Seiten.

Nach Tarifstelle 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses als Anlage zur IFG-KostVO M-V sind einfache gebührenfreie Auskünfte (bis 10 Abschriften), Amtshandlungen gegenüber Dritten und Kopien bei nichtmöglicher Einsichtnahme gebührenfrei. Bei höherem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand können sich die Gebühren aber auch wesentlich über die Rahmensätze der Informationsgebühren-

verordnung hinaus erhöhen. In diesen Fällen ist der Antragsteller aber vorab zu informieren (§ 4 IFGKostVO M-V).

2.2.4 Berechnungsbeispiel

Für die Berechnung der Gebührenhöhe in den einzelnen Tarifstellen sind folgende Überlegungen herangezogen worden (nach dem Gebührenerlass 2007 des Finanzministeriums – Az.: IV 230 – H 1346-000-1/07-, in dem die Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen sowie ein Mustervordruck für vereinfachte Gebührenkalkulationen enthalten sind):

1) Personalkosten:

Die Berechnung bei angefangenen Stunden kann anteilig /z. B. angefangene = volle Stunde, 10-Minuten-Abschnitte o. ä.) erfolgen.

Derzeit (2007):

60 EUR hD/h
 41 EUR gD/h
 31 EUR mD/h
 25 EUR eD/h
 29 EUR Arbeiter/h
 37 EUR Kraftfahrer/h

Berechnung: $\text{Stundenkosten} * \text{Bearbeitungsdauer}$

2) Sachkosten:

Pauschale derzeit mit Zuschlag Bildschirmarbeitsplatz: 11.931 EUR/Jahr

Sachkostenpauschale * Bearbeitungsdauer
 Jahresarbeitsstunden (bei Beamten derzeit 1.528)

3) Gesamtberechnung:

Personalkosten + Sachkosten = Gebühr

Beispiel: Eine Regierungshauptsekretärin muss einen Antrag bearbeiten und braucht für Kopieren, Schwärzen usw. 4 Stunden

Personalkosten: $4 * 31 = 124 \text{ EUR}$
 Sachkosten: $\underline{11.931} * 4 = 31,23 \text{ EUR}$

1.528

Gesamtgebühr: 124 + 31,22 = 155,22 EUR

Würde ein MR diese Aufgaben wahrnehmen oder mehrere Bearbeiter erforderlich sein, summierten sich die Personalkosten auf über 200 EUR.

2.2.5 Verwaltungskosten im kommunalen Bereich

Nach § 3 Abs. 1 IFG M-V gilt das IFG M-V auch für die kommunalen Körperschaften. In § 1 Abs. 3 IFG KostVO M-V wird allerdings klargestellt, dass § 1 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG M-V unberührt bleibt; dies bedeutet, dass die IFG KostVO M-V nicht für Amtshandlungen nach dem IFG M-V gilt, die sich auf den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beziehen. Für den eigenen Wirkungskreis hat das Innenministerium keine Kompetenz, die Gebühren und Auslagen zu regeln. Hier gilt für die Kommunen das Kostendeckungsprinzip. Das Innenministerium kann hier lediglich Hinweise geben, welche Kostensätze in die Kalkulationen einfließen sollen. Autonomer Satzungsgeber ist die jeweilige Gemeinde (mit hauptamtlicher Verwaltung) bzw. das Amt oder der Landkreis.

Lediglich für die Tätigkeit der Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und der Oberbürgermeister als untere Landesbehörde sowie für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist die IFG KostVO M-V heranzuziehen; für die freiwilligen sowie für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen gilt die IFG KostVO M-V nicht. Die Kommunen können in diesem Bereich für die Akteneinsicht nach dem IFG M-V nur Kosten verlangen, wenn eine entsprechende Satzung dies vorsieht. Für die Ausgestaltung einer solchen Satzung gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Die Anwendung der IFG KostVO M-V auf Angelegenheiten der Kommunen ist nur möglich, wenn diese per Satzung für anwendbar erklärt wird. Alternativ kann die IFG KostVO M-V auch wortgleich als Satzungstext übernommen werden. Beide Lösungen haben den Vorteil einer zwischen Land und Kommunen einheitlichen Regelung. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe ist hier entsprechend den Hinweisen und dem Gebührentarif des IFG M-V zu verfahren.
- Die Kommune kann aber auch eine separate, von der IFG KostVO M-V abweichende Satzung für die Akteneinsicht verabschieden.
- Allgemeine Gebührensatzungen, die entsprechende Kostentatbestände enthalten, können ebenfalls für die Kostenerhebung herangezogen werden. Beispielsweise sind sowohl die Positionen „Akteneinsicht“ als auch „Fotokopien“ in vielen bereits vorhandenen Verwaltungsgebührensatzungen geregelt. Der Vorteil besteht darin, dass eine allgemeine Verwaltungsgebührensatzung auch für die Akteneinsicht auf anderen Rechtsgrundlagen, wie zum Beispiel dem Umweltinformationsrecht, anwendbar ist, sodass nicht für jede Einsichtsgrundlage eine eigene Satzung geschaffen werden muss.

2.3. Rechtsbehelf

Generell sind Ausgangs- und Kostenbescheid, auch wenn beide Bescheide gemeinsam bekannt gegeben werden, als eigenständige Verwaltungsakte gesondert mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Widerspruchsverfahren ist auch in den obersten Landesbehörden durchzuführen.

Ist die Widerspruchsbehörde identisch mit der Ausgangsbehörde, ergeben sich die im Ausgangsbescheid vorzunehmenden Belehrungen aus § 12 IFG M-V (Widerspruch, Verpflichtungsklage, Anrufung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit); die im Kostenbescheid vorzunehmenden Belehrungen ergeben sich aus der VwGO (bei obersten Landesbehörden: kein Vorverfahren, unmittelbar Anfechtungsklage)

Für Streitigkeiten nach dem IFG M-V ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Bei der Suche nach der statthaften Klageart ist zu berücksichtigen, dass die nach Maßgabe des IFG M-V erfolgende Gewährung des Zugangs zu einer Information nicht lediglich ein schlichtes Verwaltungshandeln darstellt, das im Wege einer Leistungsklage zu erstreiten wäre, sondern dass der Informationszugang in der Handlungsform des Verwaltungsaktes erfolgt (vgl. § 12 Abs. 2 IFG M-V „Widerspruch und Verpflichtungsklage“). Die Gewährung eines Informationszuganges beruht auf einer gedanklich vorgeschalteten behördlichen Entscheidung, die eine Prüfung voraussetzt, ob und inwieweit dem Antrag unter Berücksichtigung etwaiger Hinderungsgründe entsprochen werden kann. Sie ist demnach als Regelung eines Einzelfalles im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG M-V zu werten mit der Konsequenz, dass sich der Antragsteller gegen eine Ablehnung seines Informationsbegehrens zunächst mit einem (Verpflichtungs-)Widerspruch und anschließend mit einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO zur Wehr setzen kann. Der Antrag ist darauf gerichtet, die Behörde unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides zu verpflichten, dem Widerspruchsführer/Kläger den von ihm begehrten Informationszugang zu gewähren.

Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde bestimmt sich nach § 73 VwGO. Richtet sich das Auskunftsbegehren an eine kommunale Körperschaft, so erlässt bei einem Widerspruch in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde (Amtsvorsteher, Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde, Landrat) den Widerspruchsbescheid (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO). In Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erlässt die nächsthöhere Behörde (für den kreisangehörigen Raum der Landrat) den Widerspruchsbescheid (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) bzw. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Ausgangsbehörde = Landrat/Widerspruchsbehörde = Landrat)..

2.3.1 Rechtsbehelf Antragsteller

Lehnt die Behörde einen Informationsantrag ganz oder teilweise ab, hat sie hierfür die Gründe und darüber hinaus mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann ein Informationszugang möglich sein wird. Die Behörde hat dabei auf die Möglichkeit von Wi-

Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragter für Informationsfreiheit hinzuweisen.

Wird dem Antrag nicht entsprochen, muss die Behörde die Ablehnung – auch eine teilweise Ablehnung - schriftlich erteilen und begründen. Das gilt auch für den Fall, dass dem Antrag nur derzeit nicht stattgegeben werden kann, dass aber bspw. nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens die Informationen erteilt werden.

Ist der Antragsteller der Auffassung, sein Antrag sei zu Unrecht abgelehnt oder es seien zu hohe Gebühren in Rechnung gestellt worden, kann er folgende förmliche Rechtsmittel einlegen:

- Er formuliert zunächst einen schriftlichen Widerspruch und begründet darin, weshalb er die Entscheidung für falsch hält.

- Wird seinem Widerspruch nicht stattgegeben, hat er die Möglichkeit einer Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Alternative VwGO). Das Gericht prüft dann, ob sein Antrag auf Informationszugang zu Recht oder zu Unrecht abgelehnt wurde.

Sofern die Gefahr besteht, dass das Informationsrecht des Antragstellers durch ein Abwarten der gerichtlichen Entscheidung vereitelt oder sich das damit verbundene Anliegen erledigen würde, steht es dem Antragsteller überdies offen, im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes eine einstweilige Anordnung durch das Gericht (§ 123 VwGO) zu erwirken. Widerspruch, Klage und ein etwaiger Antrag nach § 123 VwGO richten sich gegen die Behörde, die den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

Parallel zum förmlichen Rechtsweg kann sich der Antragsteller an den Landesbeauftragten für Datenschutz als Beauftragter für Informationsfreiheit wenden. Er ist für die Sicherstellung des Rechts auf Informationen zuständig.

Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung:

bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Widerspruchsverfahren (wie im vorliegenden Antragsverfahren) durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

„Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid/Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz:

„Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Schloss Schwerin, 19053 Schwerin).“

2.3.2 Rechtsbehelf des beteiligten Dritten

Bei der Beteiligung eines Dritten nach den §§ 7 und 8 IFG M-V sind Besonderheiten im Verwaltungsverfahren nach § 9 Abs. 2 IFG M-V zu beachten. Im Gegensatz zu anderen Informationsfreiheitsgesetzen, ist von dem beteiligten Dritten, der nicht mit der Veröffentlichung über ihn gespeicherter Informationen einverstanden ist, kein

Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ihm steht sofort der Weg zum Verwaltungsgericht frei.

Im Gegensatz zur Regelung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG), das nach § 8 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 IFG den gerichtlichen Rechtsschutz des beteiligten Dritten in Form von Widerspruch und Verpflichtungsklage ermöglicht, ist nach § 9 IFG M-V bei Verfahren beteiligter Dritter kein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) für den Dritten durchzuführen. Das bedeutet, dass nach der erfolgten Anhörung des Dritten nach § 9 Abs. 1 IFG M-V und nach der Entscheidung der angerufenen Behörde sowie nach Einlegung des Widerspruchs durch den Antragsteller, der Dritte bis zur Widerspruchsbescheidung grundsätzlich keine Informationen darüber enthält, welche (zum Teil erweiterten) Widerspruchsgründungen durch den Antragsteller vorliegen, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird (keine Schutzbedürftigkeit des Dritten als Begünstigter). Erst bei Gewährung des Informationsbegehrens durch den Widerspruchsbescheid trotz Ablehnung des Dritten, ist dieser im Widerspruchsverfahren nach § 28 VwVfG M-V als nunmehr nicht mehr Begünstigter zu beteiligen

Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung:

wenn ein Vorverfahren (bei Einräumung einer Informationsgewährung trotz Ablehnung des betroffenen Dritten) nicht erforderlich ist, sondern der Verwaltungsakt unmittelbar durch Klage angefochten werden kann

(§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO):

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Solange die Entscheidung über die Gewährung von Informationen im dreipoligen Informationsverhältnis mit dem beteiligten Dritten nicht bestandskräftig, d. h. noch mit ordentlichen Rechtsbehelfen anfechtbar ist, kann eine Informationsgewährung an den Antragsteller nicht erfolgen. Dass dabei die Fristen der Informationsgewährung nach § 11 Abs. 1 und 2 IFG M-V z. T. weit über den vorgesehenen Zeitraum hinausgeschoben werden, ist dem Rechtsschutzinteresse des beteiligten Dritten zuzurechnen.

Im Rahmen einer geplanten Personalentscheidung begehrt ein Antragsteller Einsicht in Unterlagen, die in weiten Teilen personenbezogene Daten Dritter enthalten. Mit der vorgeschlagenen Trennung bzw. Schwärzung dieser Daten ist der Antragsteller nicht einverstanden. Der Antragsteller erwartet die Auskunft nach § 11 Abs. 1 IFG M-V innerhalb eines Monats. Der beteiligte Dritte, der um das Einverständnis der Weitergabe seiner Informationen ersucht wurde, widerspricht innerhalb eines Monats der Weitergabe seiner Daten. Nach einer Abwägung durch die Behörde nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 IFG M-V hält diese das Informationsersuchen für vorrangig. Daher erlässt die Behörde einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Verwaltungsakt nach § 11 IFG M-V, der dem Antragsteller und dem Dritten per Post übermittelt wird. Hiergegen legt der Dritte innerhalb eines Monats Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht ein. Nach zehn Monaten weist das Verwaltungsgericht die Klage ab. Damit ist der Verwaltungsakt bestandskräftig. Erst jetzt, nach einem Jahr, darf die Behörde die Information dem Antragsteller übermitteln.

2.4 Prozessuale Verfahrensfragen

Wird ein Ausgangsbescheid über einen IFG-Antrag in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom Antragsteller vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten, ist auf folgendes hinzuweisen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 13. Juni 2006 (BVerwG 20 F 5.05) klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Vorlage von Akten Gegenstand eines Rechtsstreites ist, sich die Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO regelmäßig nicht nur auf diejenigen Akten bezieht, die bei der Behörde vor dem Rechtsstreit aus Anlass des Streits über die Aktenvorlage entstanden sind. Vielmehr gehören zu den grundsätzlich vorzulegenden Akten auch die behördlichen Akten, in die Einblick zu nehmen die Fachbehörde unter Bezug auf Ausschlussgründe aus dem IFG abgelehnt hat.

Werden diese Akten dem Gericht vorgelegt, bezieht sich ein Akteneinsichtsanspruch aus § 100 VwGO somit auch auf ursprünglich durch den IFG-Antrag zur Einsicht beantragten Akten. Um in diesem Fall die Ausschlussgründe des IFG-MV nicht leer laufen zu lassen, sollte im Prozess eine sog. Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO von der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

Für die Abfassung der Sperrerklärung durch die oberste Aufsichtsbehörde gilt nach Maßgabe des o. g. Urteils, dass zur Begründung der Nichtvorlage nicht auf die Ausschlussgründe des IFG Bezug genommen werden kann. Diese begrenzen nicht das Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO. Zur Begründung der Sperrerklärung sind daher Argumente erforderlich, die über die Ausschlussgründe des IFG M-V hinausgehen. Das Bundesverwaltungsgericht fordert eine Ermessensabwägung zwischen dem prozessualen Informationsanspruch des Klägers und den Erfordernissen der gerichtlichen Sachaufklärung einerseits und der Geheimhaltungsbedürftigkeit der zurückgehaltenen Unterlagen andererseits. Ggf. bedarf es eines in-camera-Verfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO vor dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern.

2.5 Evaluierung

In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beobachtet und begleitet das Innenministerium die Nutzung des neuen Informationsrechts, die Erfahrungen, die damit gesammelt werden, und die dazugehörige Rechtsprechung. So kann die Wirkung des IFG M-V geprüft und das Gesetz weiterentwickelt werden.

Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Anwendung des Gesetzes vor dessen Außerkrafttreten zu unterrichten; dieser wertet die Erfahrungen mit dem Gesetz aus und nimmt notwendige gesetzliche Weiterentwicklungen und Korrekturen vor. Dadurch ist jederzeit der bürger- und praxisnahe Umgang mit dem Gesetz gewährleistet.

Die Bearbeitung der Anträge führt im Ergebnis regelmäßig zu Verwaltungsakten der Behörde (Gewährung oder Ablehnung z. B. einer Akteneinsicht, Kostenentscheidung). Soweit die Bearbeitung zentralisiert erfolgt, wirkt die Arbeitseinheit (Fachreferat), die über die begehrten Informationen verfügt, mit; sie prüft insbesondere, ob fachliche Gründe vorliegen, die den Informationsanspruch ermöglichen, beschränken oder ausschließen. Gleichförmige Kostenentscheidungen der Behörde sind sicherzustellen.

Akten zu Verfahren nach dem IFG M-V sind gesondert zu führen; für jeden Antrag ist ein neuer Vorgang anzulegen. Eine Trennung von der betreffenden Sachakte, aus der die Information beantragt wird, ist erforderlich. Die allgemeine Aktenführung richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Aufgaben, die die Behörde zu erfüllen hat. Da die Gewährung eines allgemeinen Informationszuganges jetzt dazu gehört, muss die Aktenführung entsprechend eingerichtet sein. Sie soll deshalb von vornherein so organisiert sein, dass die Abtrennung bzw. Aussonderung zwecks Einsichtnahme in die Information ohne weiteres möglich ist. Bei Beachtung dieser Vorgaben besteht zudem ein deutlich geringeres Konfliktpotential und die Behörden sind gut auf weitere Informationsbegehren eingerichtet.

Ein gesonderter Vorgang erleichtert auch die statistische Erfassung von IFG-Anträgen, sollte diese zu einem späteren Zeitpunkt – etwa im Rahmen einer Bewertung der Anwendungspraxis oder der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation – notwendig werden.

Ein Muster eines Evaluierungsbogens ist als **Anlage** beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 29. Juli 2006 in Kraft und am 30. Juni 2011 außer Kraft.

Schwerin, den . September 2007

Dr. Darsow
Ministerialdirigent

Evaluierungsbogen

Absender: _____ **Datum:** _____

1 Durchgeführte Antragsverfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V)

- Zeitraum vom 29. Juli 2006 bis 31. Dezember 2006 (Anzahl)
- Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2007 (Anzahl)
- Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007 (Anzahl)
- Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2008 (Anzahl)
- Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008 (Anzahl)

2 Institution: (Bezeichnung ankreuzen)

Die unter 2 aufgeführten Institutionen sind verpflichtet, den Evaluierungsbogen für die unter 1 genannten Zeiträumen zu führen

- 1	oberste Landesbehörde	<input type="checkbox"/>
- 2	obere Landesbehörde	<input type="checkbox"/>
- 3	Landesbetrieb	<input type="checkbox"/>
- 4	durch das Land beliehenes Unternehmen	<input type="checkbox"/>
- 5	Unternehmen mit Landesbeteiligung	<input type="checkbox"/>
- 6	Behörde des Landkreises (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>
- 7	Behörde der Gemeinde (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>
- 8	Behörde des Amtes (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>
- 9	sonst. Körperschaft, Anstalt, Stiftung	<input type="checkbox"/>
- 10	kommunale Beliehene	<input type="checkbox"/>

3 Anwendungsfälle:

- Anzahl der im Berichtszeitraum

neu eingegangenen Anträge
beschiedenen Anträge
eingegangenen Widersprüche
beschiedenen Widersprüche

eingegangenen Klagen
entschiedenen Klageverfahren

- Anzahl der Antragsteller

natürliche Personen
juristische Personen	
Aktiengesellschaften
GmbH
Verlage/Redaktionen
Sonstige

Personengesellschaften	
Eingetragene Vereine (e. V.)
Parteien
Gewerkschaften
Sonstige

- Antragsform:

Schriftlich oder zur Niederschrift
Anzahl der Antragsteller bei Massenverfahren

- Antragsinhalt (Anzahl):

Informationen über Verwaltungsvorschriften
Beschlüsse von Gremien
Auskünfte aus Registern

Verwaltungsvorgänge aus Fachgebieten:	
Sozialrecht
Kinder- und Jugendhilfe
Schulrecht
Baurecht
Straßen- und Wegerecht/Erschließungen
Öffentliches Dienstrecht
Polizei- und Ordnungsrecht
Raumordnungs- und Landesplanungsrecht
Umweltrecht (ohne UIG)
Tierschutz
Wirtschaftsverwaltungsrecht
Wirtschaftsförderung
Wasser- und Abwasserrecht/Energie
Vergaberecht
Steuern und Abgaben
Auskünfte über Unternehmen in Privatrechtsform
Sonstiges

- Auskunftsgestaltung (§ 4 IFG M-V):

mündliche Auskunft
schriftliche Auskunft
Akteneinsicht
Überlassung von Kopien von Akten

- Aufwand für Antragsbearbeitung:

zeitlicher eigener Mitarbeiteraufwand in Minuten für

Auffinden der Information
Prüfung des Anspruches
Beteiligung Dritter
Bescheidung
Mündliche Auskunft
Schriftliche Auskunft
Aufarbeitung der Akten/Abtrennung schutzbedürftiger Information
Gewährung der Einsicht

Anzahl herausgegebener Aktenkopien (A 4 einseitig)
--	-------

- Fristen der Antragsbescheidung:

Antragsbescheidung (Anzahl) nach	
1 – 5 Arbeitstagen
6 – 10 Arbeitstagen
innerhalb 1 Monat nach Antragseingang
innerhalb 3 Monate nach Antragseingang

- Antragsbescheidung (§ 11 IFG M-V)

Antrag wurde zurückgezogen
Antrag wurde nach Bescheidung zurückgezogen
Antrag wurde stattgegeben	
uneingeschränkt
nur teilweise
oder abgelehnt

- Widerspruchsbescheidung

Widerspruch wurde zurückgezogen
Widerspruch wurde abgeholfen
Widerspruch führte zur teilweisen Informationsgewährung
Widerspruch wurde zurückgewiesen

- Klageverfahren:

erledigt durch Klagerücknahme
erledigt durch Bescheidänderung
erledigt durch Urteil (anomysierte Urteilskopie beifügen)

4.) Gründe für teilweise oder gänzliche Ablehnung

(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Anwendungsbereich nicht eröffnet wegen

§ 1 Abs. 2 IFG M-V – fehlende Anspruchsberechtigung
§ 2 Satz 2 IFG M-V – Entwürfe und Notizen
§ 4 Abs. 4 oder § 6 Abs. 7 IFG M-V – bereits veröffentlicht
§ 4 Abs. 2 IFG M-V – unzuständige Stelle

- entgegenstehende öffentliche Belange (§ 5 IFG M-V)

Nummer 1 – Wohl des Landes
Nummer 2 – Erfolg strafrechtlicher Ermittlungsverfahren
Nummer 2 – Verfahrensablauf anhängiger Verfahren
Nummer 3 – Behörden anderer Länder
Nummer 4 – Gefährdung öffentlicher Sicherheit
Nummer 5 – fiskalische Interessen des Landes

- Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 6 IFG M-V)

Absatz 1 – unmittelbare Vorbereitung
Absatz 3 - Protokoll vertraulicher Beratungen
Absatz 4 – Funktionsfähigkeit der Regierung
Absatz 6 – Aufsichtsmaßnahmen, Vollstreckung

- Schutz personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V)

Nummer 1 – wegen fehlender Einwilligung des Betroffenen
Nummer 2 - wegen fehlender Offenbarungsvorschrift
Nummer 3 - wegen fehlender Gebotenheit zur Abwehr von Nachteilen und Gefahren
Nummer 4 – Einholung der Einwilligung war nicht möglich und Offenbarungsinteresse nicht offensichtlich
Nummer 5 – rechtliches Interesse war nicht geltend gemacht
Nummer 5 - rechtliche Interessen überwogen nicht

- Schutz Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 8 IFG M-V)

Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht
schutzwürdiges Betriebsgeheimnis (technisch)
schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis (kaufmännisch)

5. Kostenbescheid

Gebühren wurden erhoben in Höhe von	
keine
0,01 bis 10,00 EUR
10,01 bis 50,00 EUR
50,01 bis 100,00 EUR
mehr als 100,00 EUR

Auslagererstattung wurde verlangt in Höhe von	
keine
0,01 bis 10,00 EUR
10,01 bis 50,00 EUR
50,01 bis 100,00 EUR
mehr als 100,00 EUR

6.) Erfahrungen, Hinweise, besondere Probleme

Ansprechpartner/Telefonnummer für Rückfragen:

.....

.....

Unterschrift:

Amtsbezeichnung: